40
6828

40
6828

<36614161950017
<36614161950017
Bayer. Staatsbibliothek

40
6828

Sachsens Wiedergeburt

Ein Sendschreiben

an

Se. Majestät

König Friedrich August

von

M. C. F. W. Grävell,

königl. preuß. Hauptmanne und Brigadeadjutanten.

Mainz,

bei Florian Kupferberg.

1814.

BIBLIOTHEK DER GEHE-STIFTUNG IN DRESDEN

15/86

– tw. 539

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische Staatsbibliothek München

Vorrede.

Als ich Weihnachten 1811 Sachsen verließ, um in preußische Dienste zurückzutreten, schrieb ich das folgende Sendschreiben. Achtung und Liebe gegen ein Volk, bei welchem noch so viele deutsche Redlichkeit heimisch ist, aus dessen Lande die größten deutschen Männer entsprossen sind, und das nur durch seine Verfassung und Landesverwaltung in den Fortschritten und in der Veredlung aufgehalten wird, zu welcher es alle natürliche Anlagen besitzt; mehr noch aber Verehrung und Dankbarkeit gegen Se. Majestät, den König von Sachsen, der mich auf eine auszeichnende Art unter seine Staatsdiener aufgenommen hatte, als ich 1807 aus Neuostpreußen, gleich den übrigen preußischen Offizianten, ver-

Bayerische Staatsbibliothek München

trieben worden war, der mir selbst sprechende Beweise seiner Aufklärung und Gerechtigkeitsliebe gegeben hatte und den ich von allen den Männern, die ihn umgaben, mit der innigsten Anhänglichkeit und Ehrerbietung geliebt fand: dies waren die Bewegungsgründe, durch dieses Sendschreiben von meinem Landesherrn und Wohlthäter Abschied zu nehmen, durch welches ich noch im Scheiden Gutes zu wirken mir schmeichelte. Weit entfernt, diese Arbeit jemalen dem Drucke zu übergeben, schickte ich das Konzept davon, auf Verlangen, meinem Freunde, dem Hrn. Hofrath und Kabinetssekretär Kohlschütter, bei welchem es bis jetzt gelegen hat. Denn erst jetzt habe ich mich entschlossen, dieses Sendschreiben drucken zu lassen, nicht nur weil die Zeitumstände seit seiner Anfertigung so gestaltet waren, daß auf keine Weise davon sonderlicher Gebrauch gemacht werden konnte, sondern hauptsächlich weil ich der Meinung bin, daß es gegenwärtig Nutzen bringen könne, öffentlich bekannt zu machen, was früherhin zweckmäßiger eine andre Bestimmung hatte. Herr Kohlschütter hat mir mein Manuskript mit folgendem Schreiben zurückgeschickt, welches ich darum wörtlich abdrucken lasse, weil es die Gesinnungen eines edlen

Sachsen und das Urtheil eines völlig unterrichteten Mannes zugleich ausspricht.

rc. rc.

„Aus einem Hause, in dem man vergnügte Stunden zugebracht hat, trennt man sich ungern; ich hätte Ihr Manuskript lieber behalten.

„Zwar daß wir in der Hauptsache nicht einig sind, wissen Sie längst; ich halte eine Umformung der sächsischen Verfassung schlechterdings nicht für nöthig; in der gegenwärtigen Lage des Landes würde sie sogar höchst nachtheilig seyn. Was Pope, vielleicht zu hart, von den Regierungsformen sagt, ist mein Glaubensbekenntniß.

„Daß Sachsen noch fernerhin nach den Grundsätzen des Rechts und des Wohlwollens regiert werde, nach welchem es, so lange dies fremde Gewalt und der unabwendbare Drang der Umstände nicht hinderten, seit 1768 bebeherrscht worden ist, nur das ist nothwendig; und dazu wird Gott und der edle Sinn der verbündeten Mächte uns wieder helfen.

„Auch über einzelne Stellen könnte ich mit Ihnen rechten. Mancher Vorwurf, den Sie

uns machen, läßt sich durch Thatsachen widerlegen; vieles, was Sie tadeln, findet sich höchstens in den Lausitzen, nicht aber in den übrigen Landen; einige Ihrer Behauptungen haben seit dem 19ten Oktober allen Werth verloren. Ueberhaupt hat dieser merkwürdige Tag auch von Sachsen manche Flecken abgewischt, die vorher so viele, von falschem Lichte geblendete Augen, hier zu bemerken glaubten; aber auch dem, was mit Unrecht schimmerte, ist sein Recht widerfahren.

„Doch ubi plura nitent, quid ega offendar levibus maculis. Die Freimüthigkeit, mit der Sie zum Könige von den Gebrechen seines Landes sprechen, ist mir rührend, die Unpartheilichkeit, die Sie dabei beweisen, erfreulich gewesen: der Wahrheit vieler Bemerkungen und Vorschläge, die Ihre Arbeit enthält, habe ich meine Zustimmung nicht versagen können. Ich wünsche, daß sie Frucht bringen möge. Daß Sie mich darinnen nannten, kann ich Ihnen um so eher verzeihen, da die Rolle, die Sie mir zutheilen, nicht eben bedeutend ist.

„Ich habe es wohl vermuthet, daß Sie bei den wichtigen Ereignissen der Zeit kein bloßer

Zuschauer bleiben würden. Mögen die Musen, die Sie auf Ihrer militärischen Laufbahn begleiten, ihren Liebling vor den Gefahren des Krieges schützen, und bald in eine friedliche Heimath zurückführen, wo er, wenn auch nicht mit Lorbeeren, doch mit Eichenkränzen sich schmücken kann.

„Daß Sie mich nicht in Berlin fanden, ist zufällig, und kann weder Freude noch Betrübniß veranlassen. Mein Herz ist stets dort — und welches ächt sächsische Herz könnte eine andere Richtung haben!“

Mit herzlicher Achtung

Ew. Wohlgebohrnen

Dresden, den 12. Februar 1814.

gehorsamster

D. Kohlschütter.

Unbedenklich ist es wahr, daß weit weniger von der Form der Verfassung, als von den Gesinnungen der Regierung und der verwaltenden Behörden das Glück der Völker ausgeht. Allein darum ist jene nicht gleichgültig. Alles in der Welt wirkt auf einander im ursachlichen Zusammenhange. Mit leiser, und in den ein-

zelnen Zeitabschnitten fast unbemerkbarer Kraft wirkt die Verfassung eines Landes auf den Geist, die Gesinnungen und die Denkungsart des Volkes und mit dieser hält die Sinnesart der Staatsdiener gleichen Schritt. Wie die Gesetze eines Landes hervorgehen aus dem Karakter der Nation, so bildet dieser sich wieder weiter aus in Kraft der bestehenden Gesetze. Darum ist die Gesetzgebung keine so leichte Sache. Voraussehen und berechnen soll der Gesetzgeber den Einfluß und die Wirkung jeder Vorschrift und diese so fassen, so ausdrücken, so gestalten, daß sie nicht die entgegengesetzten Früchte hervorbringe. Kleine Modifikationen und Wendungen in der Form, in welcher irgend ein Gesetz oder eine Einrichtung zu Tage gefördert wird, können die verschiedensten Erfolge zu Wege bringen, wie der kleinste Einbau in einen Fluß dessen Lauf verändert. Diese Gründe scheinen mir hinreichend, der Meinung des Hrn. Kohlschütter, über die Nothwendigkeit einer Reform, zu widersprechen.

Daß ich mich bei einigen Behauptungen geirrt haben könne, ist möglich, aber ehrlich gesagt, ich weiß noch heute deren keine.

Es ist nicht meines Ortes, mich über das bevorstehende Schicksal von Sachsen auszulassen. Nicht einmal über das bevorstehende Schicksal Deutschlands möchte ich ein Urtheil fällen, noch geradezu behaupten, daß die Erfüllung meiner Wünsche dem Hermanns-Lande am meisten frommen werde. Was edle, patriotische und aufgeklärte deutsche Männer so lange herbeigewünscht haben, die Vereinigung des deutschen Volkes, sie wird mit der Zeit unaufhaltbar erfolgen, weil die Natur ihre Gesetze geltend macht, so viel die Menschen sich auch dagegen sträuben. Aber ob es anjetzt schon gut wäre, wenn eine solche Vereinigung, und mit ihr die Gewißheit einer dauerhaften Ruhe und Friedens, gewonnen würde; darüber wage ich nicht abzusprechen. Es gehört dazu ein seltner Blick, dessen ich mich nicht rühmen mag, und der nur Wenigen zu Theil geworden ist. So z. B. sagte schon im Sommer 1810 der Hr. Großkanzler Beyme zu mir: „Er sey fest überzeugt, wir würden es noch erleben, daß die Bourbons wieder auf den französischen Thron kämen!" und als ich dagegen Zweifel äußerte, fügte er hinzu: „Beweisen kann ich es Ihnen nicht, aber den festen Glauben habe ich."

Was aber auch aus Deutschland, und insonderheit aus Sachsen, werden möge, so hoffe ich, dadurch Nutzen zu stiften, daß ich besonders die denkenden Männer unter den Sachsen, und auch unter den übrigen Deutschen, veranlasse, darüber nachzudenken und sich deutlichere Begriffe zu machen, welche Folgen diese oder jene Einrichtungen ihres Vaterlandes gehabt haben, und nothwendig haben müssen, und welches die Grundsätze sind, von welchen die Urtheile darüber ausgehen müssen. Dies ist die Ursache, weshalb ich das Sendschreiben gegenwärtig dem Publikum bekannt mache und zwar wörtlich so, wie es an den König geschrieben worden ist, weil ich meine, daß es gerade in dieser Gestalt an Interesse gewinnen müsse.

Die Gesinnungen, welche ich in Ansehung Sr. Majestät des Königs von Sachsen ausgesprochen habe, sind unwiderruflich. Denn nicht das Glück oder Unglück eines Mannes soll das Urtheil über ihn bestimmen. Die feste Gerechtigkeit, mit welcher er seine lange Regierung geführt hat, und die Festigkeit, mit welcher er jedweder Einführung fremder Gesetze und Einrichtungen, dem größten Unglücke und Schimpfe, der einer Nation begegnen kann, sich

entgegengestemmt hat, müssen ihn jedem Deutschen stets ehrwürdig machen. Allerdings hätte auch ich gewünscht, er hätte sich eher entschließen mögen, der Verbindung mit Napoleon zu entsagen. Allein den großen Tadel, der ihm geworden, daß er es nicht gethan, hat er nicht verdient. Sah bisher nicht jedweder deutsche Fürst den Vortheil seines Landes als den alleinigen Bestimmungsgrund seiner Entschließungen an? Gab es ein allgemeines Interesse für Deutschland, welches jene Rücksicht überwogen hätte? Und wenn nun Friedrich August nach den früheren Ereignissen die Ansicht hatte, daß Napoleon in seiner Kraft und nach seinem Genie wirklich unüberwindlich sey, daß die Anstrengungen der Alliirten gegen ihn, nicht übereinstimmend, nicht berechnet, mit einem Worte, fruchtlos seyn würden; wer will ihn tadeln, daß er nach dieser Ansicht handelte? Ohne den unberechenbaren Enthusiasmus des preußischen Volkes, ohne die beispiellose Einigkeit der Regenten, ohne so manche segenreiche Fügung des Himmels, würde Friedrich Augusts Berechnung als große Weisheit gegolten haben. Sein Irrthum kann die gerechte Achtung vor ihm nicht herabsetzen. Unglücklicher, als die andern Fürsten, daß sein Land zunächst

den Feinden seines Alliirten lag, muß man zu ihm mit Seneka (nach Delbrücks Uebersetzung) sagen:

„Niemand fühlt sich von einem Andern geringgeschätzt, der nicht zuvor sich selbst geringschätzig geworden ist. Doch erscheint ein Unschuldiger, ein unverdient Gemißhandelter so groß: denn nichts erregt einen so hohen Grad von Bewunderung, als ein Mann, der sein Unglück mit Standhaftigkeit erträgt. Und wenn ein großer Mann gefallen ist, so bleibt er auch nach seinem Falle groß, denn er kann eben so wenig entweihet werden, als die Trümmer von Heiligthümern. Nur der Frevler sieht diese wie einen gemeinen Stein an; der Fromme aber betritt sie mit demselben heiligen Schauer, wie damals, als das Ganze noch stand."

Uebrigens habe ich, was Napoleon anbetrifft, meinen Haß gegen ihn nicht verschwiegen, als er noch Kaiser war. Aber verachten kann ich ihn nicht, seitdem er aufgehört hat, Herrscher zu seyn. Nichts ist gemeiner, als die allgemeine Forderung des Selbstmordes an ihn. Ich traue ihm nicht die Seelengröße zu, eine

Krone und einen Hirtenstab für zufällige, und gleich wesentliche Zierrathe des wahren, geistigen Menschen zu erachten. Aber groß ist es schon, die Schmach der Entthronung mit Gelassenheit ertragen, sich aufzubewahren der Gelegenheit, welche das Schicksal dem Wachsamen wahrscheinlich wiedergeben wird, und niemalen kleinmüthig an sich selber zu verzweifeln. Daß er in den letzten Schlachten dem Tode muthig getrotzt hat, bezeugen seine Umgebungen. Der größte Fehler in der Beurtheilung Andrer ist, daß man sie immer nach sich selber beurtheilt. Wer über Napoleon absprechen will, muß sich in seine Seele versetzen können. Die Ansichten und Denkungsart der Menschen sind ihnen weit weniger beizumessen, als zu geschehen pflegt. Ein Feuergeist, wie Napoleon, unter einem so erbärmlichen Volke, als die Franzosen sind, mußte die Menschen verachten lernen, und konnte sie nur als Werkzeuge der geistigen Kraft betrachten, welche die Macht besitzt, sie zu regieren. Wie könnte es ihm genügen, der erste Freie unter Menschen zu seyn, welche der Freiheit nicht fähig sind, weil sie niemals einen eignen Willen haben. Derselbe Napoleon unter den Römern zur Zeit der Grachen geboren, würde wahrscheinlich ein Abgott der Republika-

ner aller Zeiten geworden seyn. Nur wer die Freiheit errungen hat, daß er unabhängig von allen äußeren Umständen und Verhältnissen, durch nichts seinen Willen bestimmen läßt, als durch die immer gleichen Vorschriften seiner Vernunft; nur der möge den Stein aufheben, um nach ihm zu werfen. Den Unterdrücker zu bekämpfen, das ziemte; den Besiegten zu schmähen, ist wahrlich nicht deutsch.

Mainz, den 25ten Mai 1814.

Grävell.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Sendschreiben.

Obschon ich aufgehört habe, Ihr Unterthan und Ihr Offiziant zu seyn, so hat doch meine Dankbarkeit für das mir erwiesene Gute nicht aufgehört, und die Ehrfurcht, welche E. M. Tugenden mir eingeflößt haben, wird überall mich hinbegleiten. Wäre ich ein Dichter, ich würde Ihr Loblied singen, daß es die Schule künftiger Fürsten würde, indem ich Ihr Beispiel ihnen vorhielte. Wenn Vorwalten der Vernunft vor allen Seelenkräften, und Achtung des Rechts den deutschen Nationalkarakter von dem Geiste andrer Nationen vorzüglich unterscheiden, so sind E. M. der einzige deutsche Fürst fast in Deutschland. Jede schimmernde Größe, den Ruhm des Eroberers, des Reformators, des prunkenden Ludwig XIV. verachtend, fühlen Sie Ihr Glück in der Erfüllung Ihrer Pflichten, in der Erhaltung dessen, was in Ihre Hand gelegt wurde, sind unermüdet fleißig in Ihrem Berufe und schützen das Recht und die Sicherheit. Während Neuerungssucht, Eigenmacht, oder gar Egoismus rund umher ihr Spiel treiben, kein Recht scheuend, alles untereinander werfen und Schöpfungen hervorbringen, welche um so schneller

Bayerische Staatsbibliothek München

vergehen werden, je übereilter und fundamentloser sie aufgeführt sind, während deutsche Einrichtungen und Nationalsitten immer mehr schwinden und der deutsche Sinn immer mehr der Eigensucht und fremden Einrichtungen unterliegt, wird Sachsen es seyn, wohin er sich rettet und welches das Vaterland der Deutschheit bleiben wird.

Doch auch nicht Alles ist gut, was dort ist! Auch dort waltet manches Unrecht; auch dort könnte Manches besser seyn. Darum, und weil auch ich ein Deutscher bin, weil ich durch frühen Fleiß das Recht und des Staatsverbandes Wesen zu erforschen mich bemüht, viele Länder gesehen, viel beobachtet und verglichen habe, und mit glühender Liebe zur Gerechtigkeit des Sinnes bin: der Mensch sollte in seiner Spanne Leben Gutes thun ohne Müde werden; darum fühle ich mich berufen, E. K. M. meine Ansichten über den Zustand von Sachsen, meine dort gesammelte Beobachtungen und meine Ideen zu Füßen zu legen, sie dem Könige vorzutragen, der sie prüfen und abwägen und ausführen möge in Weisheit, Gerechtigkeit und Kraft!

Daß nicht Alles in der sächsischen Staatsverfassung gut ist, beweiset der laute Wunsch der Nation nach Abänderung, der bis zu E. M. Thron schon gedrungen ist. Es ist kein Stand in Sachsen, kein Flecken im Lande, in welchem nicht laut darüber abgesprochen wird, daß die jetzige Verfassung nicht gut sey. Es dürften wohl Wenige seyn, die eigentlich wissen, was und warum sie tadeln; sehr Wenige, die den Grund des vermeintlichen Schlechten anzugeben, und noch weit Wenigere, die etwas Besseres und Vollkommneres zu substituiren im Stande

wären. Aber die so ganz allgemeine und übereinstimmende Stimmung des Volkes und aller Stände beweißt doch so viel, daß ein dunkles Gefühl davon obwaltet, daß es drückende Einrichtungen gebe, und daß es nicht überall so sey, wie es seyn sollte. Selten erhebt sich die Ansicht des Volkes bis zu deutlichen Ideen, aber desto richtiger und menschlicher ist seine Empfindung und sein Gefühl.

„Alle bürgerlichen Verhältnisse sind aus den Umständen früherer Zeiten entsprungen, beziehen sich auf ihre Bedürfnisse, zeugen von ihrer Denkungsart, ihren Sitten. Es ist thöricht und ungerecht, sie zu verachten, da sie nur Erfindungen des menschlichen Verstandes sind und auf die Nothwendigkeiten evidenter Vernunftwahrheiten keinen Anspruch machen können. Aber eben so verkehrt ist es auch, diesen Kindern der Zeit die Vorrechte des Unveränderlichen und Ewigen beilegen zu wollen. Selbst die Grundzüge der bürgerlichen Verfassung, auf denen alle moralische Bande vernünftiger Wesen beruhen, und nach denen alle ihre Verhältnisse beurtheilt werden müssen, ewige Gesetze der Gerechtigkeit und des Wohlwollens, sind in ihren Anwendungen stetem Wandel, nach den Bedürfnissen der Zeiten, unterworfen. Glücklich wäre der Staat, in dessen Verfassung selbst schon die Neuerungen vorgeschrieben wären, die allmählig mit veränderten Umständen eintreten sollen, um plötzlichen Erschütterungen zuvorzukommen. Aber es möchte wohl unmöglich seyn, solche Prinzipien der Veränderung in die Gesetze zu verweben; und sollte es sich auch in dem Plane eines idealischen Staates

„ vorzeichnen lassen, so würde es so schwer werden, „ nachfolgende Geschlechter an diesen Plan zu fesseln, „ daß selbst der schwärmerische Freund politischer Theo= „ rieen wohl darauf zurückkommen muß, die künftigen „ Reformen der Weisheit, Entschlossenheit — und dem „ Glücke — derer zu überlassen, die zu ihrer Zeit „ Führer der Nation seyn werden. Glücklich denn „ also der Staat, dessen Regenten durch unmerkliche „ Uebergänge in neue unvermeidlich gewordene Ver= „ hältnisse gewaltsamen Konvulsionen zuvor zu kommen „ wissen! "

Zwar werden so manchen nothwendigen Einrichtungen und Veränderungen sich Hindernisse entgegenstellen; ja es werden einzelne Menschen von Ansehen und Einfluß und ganze Klassen dawider streben.

„ Der Geist der Zeit überwältiget ein solches Ent= „ gegenstreben, wenn auch langsam, doch gewiß und „ unaufhaltbar. Aber es vergeht ein Menschenalter „ und ein Geschlecht mehr, ehe der Plan, den die „ Natur der Dinge vorgezeichnet hat und den sie lang= „ sam ausführt, zur Vollendung gedeiht. Diese Zeit „ zu gewinnen, ist das Geschäft des weisen und guten „ Regenten. Er muß hier nothwendig eintreten. Denn „ der Buchstabe der Gesetze spricht durchaus zum Schutze „ der alten Verhältnisse, aus welchen die Gesetzgebung „ selbst entsprungen ist, die jene wieder geheiliget hat. „ Aber wenn gleich diese Gesetze unverletzlich seyn müs= „ sen, sind sie deswegen auch unveränderlich? Kann „ ein Geschlecht allen folgenden also vorschreiben, in „ welchen Verhältnissen sie leben sollen? kann die spä= „ tere Generation auf die Art durch das gebunden

„ werden, was Nothwendigkeit und Drang der Um„ stände ihren frühsten Vorfahren — wäre es auch vor „ Jahrtausenden gewesen — eingab?

„ Alles, was der Mensch in der bürgerlichen Ge„ sellschaft ist, wird er zwar unstreitig durch die Be„ mühungen seiner Vorfahren: er muß daher auch „ alles tragen und leisten, womit diese Vorfahren seine „ Existenz belasteten, ehe er anfieng zu seyn. Aber „ wenn ein späteres Geschlecht sich allmählich zu etwas „ ganz andrem gebildet hat, als die früheren Vor„ fahren sich dachten, muß es dennoch fortfahren, „ alles so und nicht anders zu thun, als es diese Ahn„ herrn aus Noth und aus Unkunde zukünftiger Um„ stände vorherbestimmt haben? Die allgemeine Wan„ delbarkeit aller irdischen Dinge legt dem Menschen „ die Verpflichtung auf, das zu ändern, was zu einer „ Zeit bestimmt worden ist, da andre Begriffe, andre „ Verhältnisse existirten; das Wesentliche beizubehalten, „ es aber in die Sprache der späteren Zeiten zu über„ setzen, Anwendungen unterzulegen, die diesen ange„ messener sind. Diejenigen, die aus den Sitten, Ge„ wohnheiten und Gesetzen der früheren Zeiten ein „ Recht ererbt haben, welches mit den später entstan„ denen Sitten im Widerspruche steht, und deswegen „ aufgehoben wird, dürfen zwar auf Entschädigung „ Anspruch machen, aber doch nur auf eine solche, „ deren Bestimmung nicht von den eigensinnigen For„ derungen des Eigennutzes, sondern von Prinzipien „ abhängt, welche die Billigkeit und Gerechtigkeit diktirt „ hat.

„ Diese Grundsätze können gemißbraucht werden, „ wie jede andre; aber sehr mit Unrecht würde man „ in ihnen die Rechtfertigung eines Despotismus suchen, „ der willkührlich mit dem Eigenthume und der Frei= „ heit der Menschen spielt. Ja es mag in manchen „ Verhältnissen immer noch erträglicher seyn, sich alten „ Verhältnissen und angeerbtem Drucke zu unterwerfen, „ als der Willkühr der Zeitgenossen. Wenn aber, wie „ jetzo, die Denkungsart und die Sitten der Menschen „ eine große Veränderung erlitten haben, so können sie „ auch die Unterwürfigkeit unter das eiserne Joch, das „ die Gesetzgebung früherer Geschlechter aufgelegt hat, „ unleidlich finden. Manches Opfer muß zwar der „ Sicherheit des Eigenthumes, einem der ersten Zwecke „ aller bürgerlichen Verfassung, gebracht werden; aber „ bei der größesten Achtung gegen die Rechte desselben, „ ist es dennoch unvermeidlich, daß ihre näheren Be= „ stimmungen und die Freiheit des Gebrauchs oftmals „ neuen Gesetzen unterzogen werden, welche vielleicht „ demjenigen, dessen Willkühr sie einschränken, Tyrannei „ scheinen, die aber der übrige größere Theil der Na= „ tion als das einzige Heilmittel unerträglicher Uebel „ dankbar verehrt.

„ Durch einen weisen Gebrauch der Souveränitäts= „ rechte, zur Verbesserung der Verfassung, können die „ Regenten allein den gewaltsamen Zerrüttungen vor= „ beugen, die früher oder später, aber unvermeidlich, „ entstehen, wenn eine große Menge von Menschen in „ erzwungenen Verhältnissen lebt, und den unbilligen „ Druck zugleich mit einer allmählich und unbemerkt „ entstandenen Kraft fühlt. Wenn diese reif ist, so

„ fehlt es nicht leicht an einem Verführer, der sie in „ einem zufälligen günstig scheinenden Augenblicke zum „ Ausbruche reizt.

„ Je länger der Regent ansteht, Einrichtungen zu „ verbessern, deren schädliche und immer schädlichere „ Folgen mit jeder Generation und zuletzt mit jedem „ Jahre zunehmen, desto mehr Mißvergnügen erregt „ seine verzögerte Einwirkung. Je nothwendiger es „ wird, daß sein Ansehn zutrete, desto lebhafteren „ Widerstand wird er finden. Der gewöhnliche Hang „ der Menschen, unangenehme Beschlüsse aufzuschieben, „ die durch die Verzögerung doch nicht vermieden wer- „ den, wirkt alsdann mit und hält die Reform, die „ früher, ohne großes Aufsehen, ihren Zweck erreicht „ hätte, so lange auf, bis sie durch die evidente Noth- „ wendigkeit erzwungen, und nicht einmal von denjeni- „ gen, deren Wünsche sie befriediget, mit Dankbarkeit „ aufgenommen wird. “

Ja, mein König, auch in Sachsen bestehen noch eine Menge Einrichtungen und Institute, welche, ein Produkt der Rohheit, Gewalt oder Noth in früheren Jahrhunderten, für die jetzige Zeit nicht mehr passen, dem Maaße allgemein verbreiteter Aufklärung widerstreiten, mit den mehr gäng und gebe gewordenen Begriffen von Menschenrechten und Staatsbürgerrechten im Widerspruche stehen, und schon lautes Murren und Unzufriedenheit erregen. Die Weisheit erfordert es, sich in die Zeit zu schicken, und zu ändern, was nicht erhalten werden kann. Denn selbst wider Ihren Willen wird der Zeitgeist und das Gefühl der lebenden und folgenden Generation diese widerstreitenden Ein-

richtungen zertrümmern. Keines Regenten Hand ist so mächtig, um dieser Kraft zu widerstehen. Zwar wird, so lange Sie, Sire, leben, wohl keine gewaltsame Umwälzung der Dinge erfolgen. Davor sichert Sie die Liebe und Achtung, die Sie allgemein bei Ihren Unterthanen haben, und die kaum ein anderer Regent in gleichem Maaße besitzt. Aber auch Sie werden der Menschheit ihren Tribut bringen, und unter Ihrem Nachfolger wird die eingepreßte Luft ihren Kerker zersprengen und sich selbst in Freiheit setzen, wofern nicht Ihr Nachfolger selbst eine Oeffnung macht und Raum giebt. Nur diese zwei Wege sind denkbar. Entweder das Volk wird gewaltsam seine Rechte geltend machen, oder Ihr Nachfolger wird entweder der Nothwendigkeit nachgebend oder aus eignem Reize dem Staate eine neue Einrichtung geben. Beides eröffnet keine fröhliche Aussichten. Denn selbst wenn das letztere und den Umständen nach bei weitem wahrscheinlichere geschieht; kann die Nation zu dem jungen Regenten das Zutrauen haben, wie zu ihrem Friedrich August? Wird Erfahrung, Menschenkenntniß, ruhige Ueberlegung, strenge Gerechtigkeit und Festigkeit in der Ausführung jenem zur Seite stehen? Wird er den Nationalgeist seiner Unterthanen so genau kennen, um ihm die Verfassung anzupassen? Wird es der Schlauheit und List nicht leicht seyn, Einflüsse auf den jungen Fürsten zu gewinnen, die nicht das Heil des Landes, sondern eigne Absichten bezielen, und wird das ganze Werk der Umschaffung der Landesverfassung bei dem besten Willen des künftigen Königes solchergestalt nicht mehr vom Zufalle, als von weisen und gerechten Grund-

sätzen abhängen? Aber welch Unglück kann hieraus entstehen; welche traurige Folgen müssen daraus erwachsen. Jede Einrichtung in einem Staate ist von Einfluß auf Tausende, auf Millionen oft. Durch jede werden entweder ihre natürlichen Rechte geschützt oder gestört; durch jede ihrer Wohlfahrt oder doch ihrem Wohlstande Vorschub oder Eintrag gethan! Auf E. K. M. Entschließungen beruht das Heil Ihrer Unterthanen, von Ihren Händen fordert Gott deren Wohl. Wollen Sie es auf Ihr Gewissen nehmen, die Abstellung des Verwerflichen zu verschieben und damit alle die Folgen herbeizuführen, welche daraus noch Jahre lang entstehen mögen? Wollen Sie es auf Sich nehmen, all das Böse, das Schädliche, das Unrechte, das gewiß entstehen wird, wenn Sie das Werk der Umschaffung der Landesverfassung Ihrem Nachfolger überlassen? und würden Sie dem Könige der Könige nicht verantwortlich seyn für all das Gute, das Sie thun konnten, und nicht gethan haben? Gerechtigkeit und Religion, welche verbietet, sein anvertrautes Pfund zu vergraben, machen es Ihnen zur Gewissenssache, selbst Hand anzulegen, und damit nicht zu säumen; denn leider muß Sachsen dem traurigen Tage entgegen sehen, seinen innig geliebten König zu seinen Vätern zu tragen. O benutzen Sie diese letzten schönen Jahre! Nehmen Sie mit Sich den hehren Ruhm ins Grab, weiser als alle Regenten, im Voraus erkannt zu haben, was der Zeit Noth thut und ohne durch äusseren Zwang, durch traurige Erfahrungen, durch unglückliche Ereignisse gedrungen zu seyn, aus freiem Antriebe, aus Regentenpflicht und aus Liebe zu Ihrem Volke, Ihrem Lande

eine neue Verfassung gegeben zu haben, wie sie den Zeitbedürfnissen entspricht und welche auf Weisheit, Erfahrung und Gerechtigkeit gegründet, einmal bestehend, noch auf Jahrhunderte Ihren Namen segenreich übertragen wird.

Auch ist kein Zweifel, daß Sie, Sire, das Gute wollen, und daß Sie nicht die Mühe und die Opfer scheuen, welche jedesmal erfordert werden, wenn das Schlechte in etwas Gutes umgeschaffen werden soll.

Schon haben Sie mit Gerechtigkeit, die verschiedenen Konfessionen der christlichen Kirche in ihre natürliche Gleichheit eingesetzt.

Schon haben Sie Ihre Armee umgeschaffen auf eine Art, welche, bis auf die Konskription, nichts zu wünschen übrig läßt.

Schon haben Sie, auf den Antrag der Stände, den Entschluß der Union der Provinzen zu erkennen gegeben, welche, wenn sie wirklich ausgeführt wird, von selbst die gänzliche Umschaffung der Verfassung zur Folge haben wird.

Sehr zweifle ich, ob selbst diejenigen, welche den Antrag der Union gemacht haben, damit einen vollkommen deutlichen Begriff verbunden und überlegt haben, was es sagen wolle, die abweichenden Verfassungen der verschiedenen Provinzen aufzuheben und sie in eine einzige zu verschmelzen, welche, dies wird man doch gewollt haben, vollkommner, besser, gerechter und allumfassender sey, als die bisherige jeder einzelnen Provinz, und daß, um diese zu erschaffen, es nothwendig seyn werde, so manche Rechte und Institute abzuschaffen, welche zwar jetzt noch allgemein, aber mit keiner guten

Verfassung verträglich sind. Wer weiß, ob, wenn dies Alles reiflich und umständlich zergliedert und veranschlagt worden wäre, der Antrag der Union so laut und so dringend ausgesprochen seyn würde, als es geschehen ist?

Gewiß und fest also ist bei mir die Ueberzeugung, daß E. K. M. alles Gute wirklich machen und alles Schlechte abschaffen wollen. Es kommt sonach nur darauf an, Ihnen die Ueberzeugung zu geben, daß Vieles unrecht und mangelhaft sey, und zwar bis zu dem Grade, daß spezielle Verordnungen, Hülfsmittel und Einrichtungen nicht mehr helfen, sondern eine gänzliche Umschaffung geschehen müsse. Denn gewiß werden Sie ein altes, baufälliges Gebäude, dessen Wände bei jedem Sturme theilweis einfallen, und das, trotz aller angesetzten Stützen, doch seine Einwohner augenblicklich zu begraben droht, nicht mit unendlichen Kosten und doch vergeblich ausbessern wollen; vielmehr werden Sie es einreißen, aber die gewonnenen Baumaterialien sorgsam sammeln und für das neu aufzuführende Gebäude verbrauchen.

Sie von der Wahrheit dieses Bildes zu überzeugen, zu dem Ende habe ich Ihnen, Sire, meine Beobachtungen vorlegen wollen. Nicht zu einer jeden werde ich Ihnen hierbei sogleich die Beweise liefern, theils weil ich sonst zu weitläuftig werden müßte, theils weil dies oft zu persönlichen Bezeichnungen führen würde, welche ich vermeide. Aber ich werde keine Beobachtung aufstellen, von deren Gewißheit ich mich nicht vollkommen überzeugt hätte, und Beweise dafür liefern könnte.

Das Verfahren, welches die übrigen neuorganisirten Staaten Europens eingeschlagen haben, die dabei vor-

gekommnen Untersuchungen, die Erfahrungen, welche gemacht worden sind, werden hierbei zum Wegweiser dienen. Sachsen hat den großen Vortheil, daß es im Stande ist, bei seiner Organisation die Fehler zu vermeiden, welche andre Staaten begangen haben, die von allen neuen Unternehmungen unzertrennlich sind, und welche besonders daher entspringen, daß es der menschlichen, durch die Vernunft nicht geregelten Natur eigenthümlich ist, von Extrem auf Extrem zu springen, dagegen alle diejenigen neuen Ideen zu benutzen, welche als gut und zweckmäßig erprobt worden sind.

Denn nicht alles, was in neueren Zeiten angegriffen und als Unrecht ausgeschrien, ja von vielen Staaten abolirt worden ist, erscheint mir also. Dahin gehört ganz besonders

1tens Die bisherige Immunität der Rittergüter bei der Besteuerung. Zwar dürfte der rechtmäßige Erwerb dieser Immunität in keinem Lande juridisch zu erweisen seyn; im Gegentheil sind manche Thatsachen ohne Zweifel, aus welchen zu folgern ist, daß diese Immunität ursprünglich auf Anmaßung beruhe. Allein dies ist noch bei weitem nicht hinreichend, eine Klasse von Staatsbürgern aus dem Besitze eines Rechtes zu setzen, das sehr bedeutend ist. Der Besitz vertritt im Völker- und Staatsrechte fast allgemein die Stelle des Eigenthumes, dessen heutiger Begriff und dessen engere Zirkumskriptionen nur aus dem positiven Privatrechte hervorgegangen sind. Wenn Fehler bei dem ursprünglichen Erwerbe einer Sache an sich schon hinreichten, den Besitz derselben aufzuheben, welcher Fürst in Europa dürfte seine Krone behalten? Denn es giebt kein Land, in

welchem, wenn man die Geschichte verfolgt, nicht irgend ein Fehler bei dem Erwerbe der Souveränität dargelegt werden könnte. Nur derjenige hat im Staats- und Völkerrechte ein Recht, den Besitz des andern anzufechten und ihn daraus zu entsetzen, der die Unrechtmäßigkeit dieses Besitzes vollkommen und außer allem Zweifel nachweisen kann, und diese Unrechtmäßigkeit noch nie durch seine ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung gehoben hat. So wenig aber bis jetzt irgend ein Gelehrter die Unrechtmäßigkeit der Immunität des Adels klar erwiesen hat, *) so wenig ist zu leugnen, daß die Mitbürger durch den Staat, als Gesammtheit aller Bürger, diese Immunität bisher anerkannt und genehmiget haben. Daher scheint es mir unrecht, diese bisherige Steuerfreiheit aufzuheben, ja auch nur durch Veränderung des Steuersystems stillschweigend zu vernichten. Die Staaten, welche es gethan haben, haben ihrer neuen Organisation einen Grundstein entzogen, worüber jene bald sinken und einstürzen wird. Denn die Gerechtigkeit, so wie sie das Fundament aller Staatsverbindung ist, so ist sie auch ihre Aegide. Der Besitz aber, ist so heilig als das Recht! Nur wenn er unrechtmäßig ist, darf der Staat sich an ihm vergreifen. Unrechtmäßig aber kann er nur genannt werden

a) wenn, wie schon angeführt, die Fehler des Erwerbes vollständig erwiesen und nachher nicht gehoben sind, oder

---

*) Im Gegentheil hat Rehberg in seiner Schrift über den deutschen Adel, Seite 96, den bisherigen Zustand der Dinge vollkommen gerechtfertiget.

b) wenn Dinge und Rechte besessen werden, welche nach rechtlichen Grundsätzen niemalen besessen werden können oder ohne Verletzung ursprünglicher Rechte wenigstens nicht länger besessen werden dürfen; endlich

c) darf das Recht und der Besitz, um des Wohles des Staates willen, jedoch nur gegen Entschädigung, dann aufgehoben werden, wenn die Wohlfahrt des ganzen Staates mit deren Beibehaltung nicht verträglich ist. Denn da die Sicherheit des Staates und seine Selbsterhaltung, so wie die Sicherheit aller Bürger seine höchste Pflicht ist, so ist er berechtiget und jeder Unterthan verpflichtet, von seinen Privatrechten so viel zu vernichten, als der Sicherheit des Staates im Wege ist.

Bei der Erhaltung der bisherigen Immunität der Ritterschaft, tritt aber dieser letztere Fall nicht ein. Der Staat hat dabei bisher bestanden, und es ist kein Grund abzusehen, warum er dabei nicht ferner bestehen sollte? Eine ganz andre Frage ist freilich die, ob diese Immunität auch auf neue nothwendig werdende Abgaben bezogen, ob auch von diesen die Ritterschaft eximirt bleiben dürfe? Diese Frage muß unbedenklich verneint werden. Denn niemalen hat die Ritterschaft ein Recht erhalten, daß sie für ewige Zeiten frei seyn solle von allen Staatslasten. Eine solche Befugniß zu erweisen, ist sie ausser Stande. Selbst wenn sie ihr zugestanden wäre, würde sie kassirt werden müssen; denn eine leoninische Gesellschaft, bei welcher ein Theil alle Lasten trägt und der andre alle Vortheile zieht, hat keinen Bestand, und ein solcher Staat müßte sich selbst auflösen. Nicht einmal die Bestimmung des

Quanti, welches die Ritterschaft zu den neuen Staatslasten beizutragen hat, darf ihrer Bestimmung anheimgestellt werden; sondern der Staat ist durch die Gerechtigkeit, welche er allen seinen Bürgern schuldig ist, verpflichtet, dieses Quantum nach Verhältniß des Vermögens und des vom Staate zu schützenden Eigenthumes jeder Volksklasse festzusetzen, und nur, auf welche Weise jede Klasse das ihr auferlegte Quantum unter sich aufbringen wolle, kann ein Gegenstand ihrer Berathschlagungen seyn. Wenn es bei dem letzten Landtage anders gewesen ist, und bei den noch nicht ausgemittelten Verhältnißsätzen des Beitrages der einzelnen Klassen, noch anders seyn mußte; so liegt hierin ein Unrecht, welches der Staat, so bald nur möglich, zu repariren verbunden ist. Es dürfte daher eine der nothwendigsten Maaßregeln Ew. königlichen Majestät seyn, zu verordnen, daß das Verhältniß des ritterfreien und kontribuablen Grundeigenthumes ausgemittelt werde. Auf welche Weise dies zu bewerkstelligen sey, davon hernach!

2tens Die Zünfte und Innungen sind nicht weniger ein Gegenstand heftiger Angriffe der neueren Politiker gewesen; aber wenn ich auch so manche eingeschlichne Mißbräuche nicht in Abrede stellen kann, so scheint es mir doch, daß man das Kind mit dem Bade ausgieße.

Diese durch ihr Alter ehrwürdigen, aus der Nothwendigkeit und Nützlichkeit sich selbst erzeugten ächtdeutschen Institute haben so viele vortreffliche Folgen und einen so entscheidenden Einfluß auf den Fabrikationszustand, und auf den Kredit der inländischen Fabrikation im Auslande, daß ich entschieden für deren Bei-

behaltung spreche, und den Grundsatz im Staate aufrecht erhalten wissen möchte, daß kein Bürger ein zunftmäßiges Gewerbe treiben dürfe, er sey denn in die Zunft aufgenommen worden. Eben so entschieden aber erkläre ich mich gegen das Schließen der Zünfte, d. h. gegen deren Beschränkung auf eine bestimmte Zahl von Meistern. Denn es ist ein unsinniges Recht, einer Korporation von Bürgern die Befugniß zu ertheilen, dem Staate zu verwehren, durch Ansetzung mehrerer brauchbarer Bürger, seinen Kulturzustand, seine Macht und seine Aufnahme zu erhöhen.

Alle geschloßne Zünfte müssen in ungeschloßne verwandelt werden. Auch bedarf es hierbei keiner Entschädigung, da Niemand ein privatives abschätzbares Recht besitzt, es sey denn, daß die Ausübung des Rechtes an den Besitz einer Bank gebunden ist. Diese gewährt ein dingliches Recht, dessen Werth seinem Eigenthümer nach Abzug des Betrages des ihm verbleibenden persönlichen Rechtes erstattet werden muß. Zu dieser Entschädigung wird die Stadt, welche den größten Vortheil von der Aufhebung der geschloßnen Zünfte hat, auch das meiste, und der Staat nur einen kleineren Antheil hergeben dürfen.

3tens Alle Privilegien, alle Exemtionen werden jetzt leidenschaftlich angefochten und sollen mit einem Federstriche vernichtet werden. Man hat immer Ursache, gegen die Leidenschaft auf der Hut zu seyn, welche stets einseitig ist und niemalen genau unterscheidet. Es ist nicht zu leugnen, daß viele Privilegien schädlich sind und aufgehoben werden müssen, und daß besonders bei einer neuen Staatsorganisation alle Privilegien einer

Revision und einer neuen Bestätigung unterliegen müssen. Aber bei jedem einzelnen wird sorgfältig geprüft werden müssen, ob es der Staatswohlfahrt in der That Eintrag thue, und mit welchem Rechte es besessen werde, weil hiernach die Entschädigung bestimmt werden muß, welche niemalen versagt werden darf.

4tens Insbesondre ist das Verhältniß der Städte zum platten Lande so genau mit der Polizei- und Finanzverfassung des Staates verbunden, daß, ohne deren Voraussetzung, sich darüber gar nichts sagen läßt. In einem Staate, welcher der indirekten Besteuerung den Vorzug vor der direkten giebt, werden die Städte mehr als das platte Land angezogen. Soll hieraus nicht eine Ungleichheit der Lasten entstehen, so müssen die Städte Vorrechte behalten, aus denen jene Lasten übertragen werden können.

Dagegen nun aber trifft man in Sachsen wirklich Institute an, deren Verwerflichkeit keinen Augenblick zweifelhaft ist, als

5tens die Leibeigenschaft. In keinem deutschen Lande existirt sie mehr und sie ist ein Schandfleck für Sachsen. Wenn in den rohen Zeiten des Faustrechts, der Staat dieses Institut dulden mußte, darf es auch jetzt noch fortdauern, wo die Rechtsverfassung überall die Eigenmacht verdrängt hat? Wie darf ein moralisches Wesen sich herausnehmen, andre freie moralische Wesen als sein Eigenthum zu betrachten? Man darf nicht einwerfen, daß die Gesetze dafür gesorgt haben, daß dies Recht nicht gemißbraucht werden dürfe, und daß die ganze Herabwürdigung der Menschheit durch die Leibeigenschaft anjetzt nur in der Idee beruhe. Nicht

bloß der Gebrauch des Unrechts muß untersagt, das Unrecht selber muß vertilgt werden! Idee ist jedes Rechtsverhältniß. Der Kredit, den der Kaufmann sich erwirbt, wird durch Ideen geleitet, und der Soldat, der nur mit dem Tode seinen Posten verläßt, gehorcht der Idee der Ehre und Pflicht. Selbst die Pflicht des Unterthanen gegen den Regenten beruht auf Ideen, und es giebt kein Recht, welches nicht aus Ideen entspränge. Das ist ja eben der Triumph und die Größe der Menschheit, daß wir so geistige Wesen sind, daß die Idee in uns regiert und daß alle Kraftäusserungen von ihr bestimmt und regiert werden. Auch ist die Idee der bürgerlichen Freiheit nicht folgenleer.

Betrachten E. K. M. einmal den Zustand der freien Amtsbauern und der adlichen Unterthanen in Ihren Ländern. Während diese im Allgemeinen arm, nur für ihren täglichen Bedarf sorgend, ihre Wirthschaften vernachlässigen, brutalen Sinnes, ihren höchsten Genuß im Brandtwein-Rausche finden, und nur die Strafen, nicht das Verbrechen scheuen, haben jene ihre Rustikalstellen verbessert, arbeiten mit Fleiß und Lust, besitzen Gefühl für Ehre und Schande, und haben einen Grad von Kultur und Urbanität erlangt, der nicht sowohl in äusseren Sitten, als in der Denkungsart und Handlungsweise sich zeigt.

6tens Die Patrimonialgerichtsbarkeit ist ein Ausfluß des Verhältnisses zwischen Herrschaften und Unterthanen und muß mit diesem zu Grabe gehen. In jenen alten Zeiten, wo die Bürger des Staates nur aus den Landeigenern und Freien bestanden, wo die ganze Kraft des Staates nur in dem guten Willen dieser beruhte und

wo er zu schwach war, seine Rechte auszuüben; da mochte es geschehen, daß der Hausherr als Familienvater und Oberhaupt, in seiner Familie Ordnung erhielt und selber Recht sprach. Anjetzt aber, wo die Sitten sich so sehr verändert haben, wo die Gutsherren ihre Unterthanen nicht mehr als Familienglieder ansehen, wo sie selbst am meisten mit ihnen im Streite sind, und wo die Entscheidung der verwickelter gewordenen Rechtsverhältnisse juristische Erörterungen und Verhandlungen voraussetzt, jetzt muß eine ordentliche Rechtspflege an die Stelle jener hausherrlichen Gewalt treten. Die Ausübung des Rechts durch Justitiarien ändert in der Sache nichts, denn diese sind vom Gerichtsherrn abhängig.

Die Erfahrung belegt die bei den Patrimonialgerichten herrschende Willkührlichkeit, welche auf den Nationalkarakter um so übler einwirkt, als sie die Form des Rechtes zum Deckmantel nimmt. Ja, Sachsen ist gegen andre Staaten um ein volles Jahrhundert zurückgetreten, seitdem es den Gutsherren das Recht eingeräumt hat, ihre Gerichtshalter nach Willkühr zu entlassen. — Sobald die bisherigen Unterthanen wirklich freie Staatsbürger werden, muß ihnen auch vom Staate selber und unmittelbar die Justiz administrirt werden. Denn der Schutz aller Rechte durch Gerechtigkeitspflege zur Aufhebung aller Willkühr und Eigenmacht, ist ja der Zweck, um dessentwillen die Menschen im Staate leben. An die Stelle der Patrimonialgerichte (Adliche und Städtische) müssen daher königliche Kreisgerichte treten, mit denen die Aemter verbunden werden können und müssen.

7tens Wenn dagegen bisher nur die Schriftsäßigen vor den Landesgerichten Recht nahmen, so muß auch dieses aufhören. Ein Privilegium ist dieser eximirte Gerichtsstand nie gewesen, vielmehr war er ein natürlicher und nothwendiger Ausfluß der bestehenden Landesverfassung. Nur die Schriftsäßigen waren der königlichen und landesherrlichen Gerichtsbarkeit unterworfen, nur über ihre Rechtsangelegenheiten hatte der Landesherr Recht zu sprechen. Denn die ablichen Unterthanen waren von der landesherrlichen Gerechtigkeit, durch die Patrimonialgerichte, eximirt; die Amtsbauern standen ebenfalls unter der Patrimonialgerichtsbarkeit des Landesherrn als Gutsbesitzers, und die allermeisten Städte haben die Patrimonialgerichtsbarkeit lehnsweise erworben; nur sehr wenigen ist sie per modum delegationis übertragen. Wenn man also eigentlich, und der Beschaffenheit der Sache gemäß, sprechen will, so haben die Schriftsäßigen allein den ordentlichen, dagegen die Landsäßigen einen eximirten Gerichtsstand gehabt, und nur die Exemtion der letztern wird aufgehoben, indem sie vor die ordentlichen landesherrlichen Gerichte gestellt werden. Wie aber der Landesherr seine Gerichte organisirt, welchen Sprengel er ihnen anweiset, und wie er das Land darunter vertheilet, daraus kann Niemanden ein Unrecht entstehen, außer in so fern die Stände bei der Besetzung der Richterstellen ein Wahlrecht haben. Aber dieses Wahlrecht selber kann nicht bestehen bleiben, denn es ist ein Ueberbleibsel einer früheren Zeit, wo der deutsche Freie eine Ehre darin suchte, sich selber die Beisitzer seines Gerichtes aus seinen Standesgenossen zu wählen, welches für unsre Zeiten nicht mehr paßt und

schädlich ist, indem es dem Rechte des Landesherren Eintrag thut, die Richterstellen nach bestimmten Grundsätzen mit rechtserfahrnen Richtern zu besetzen. Wir sind nämlich heut zu Tage in der Erkenntniß des Wesens der Staaten so weit gekommen, um zu wissen, daß die Gerechtigkeitspflege eines der wesentlichsten Souveränitätsrechte des Regenten ist, welches er nicht veräussern darf, ohne seine Pflichten zu verletzen. Die Ausübung der Gerechtigkeit ist aber unerreichbar ohne eine zweckmäßige Besetzung der Richterstellen, und diese darf daher lediglich von dem nach Prinzipien bestimmten Willen des Regenten, d. h. nach den von demselben dafür festgestellten Regeln, niemalen von der Wahl der Unterthanen abhängen.

Nachdem also das Besetzungsrecht der Richterstellen durch die Landstände aufgehoben und dem Staate vindizirt seyn wird, giebt es einen doppelten Weg der Vereinigung aller verschiedenen Gerichtsbarkeiten, wobei selbst das Vorurtheil geschont werden kann. Entweder alle bisher den Untergerichten unterworfne Unterthanen werden der Gerichtsbarkeit der Landesregierungen unterworfen und die letzteren hiernächst in Kreisgerichte getheilt, oder aber die schon bestehende fortwährende Kommission der Aemter wird auf alle Rechtsangelegenheiten der Schriftsäßigen extendirt, nachher aber mit den Aemtern die Stadt- und die zu errichtenden Kreisgerichte verbunden und die Regierungen in bloße Spruchkollegia verwandelt. Diese Vereinigung aller Gerichtsbarkeiten ist aber sehr zu wünschen. Denn wenn gleich solche an und für sich getrennt bleiben könnten, so muß doch in einem wohl organisirten Staate keine

Einrichtung bestehen, welche den Gedanken erzeugen könnte, daß für eine Klasse von Staatsbürgern besser gesorgt sey, und deren Rechte mehr Rücksicht und Sorgfalt verdienten, als die Rechte der andern. Denn vor Gott, dem Könige und dem Gesetze, sind alle Menschen gleich!

8tens Auch das Patronatrecht der Aemter, Städte und Gutsbesitzer kann nicht bestehen bleiben. Es ist in der That eine befremdende Erscheinung, daß alle Staaten Europens, allein Frankreich ausgenommen, dessen Einrichtungen aber keinesweges als Muster zu empfehlen sind, nicht daran gedacht haben, den Volksunterricht allgemein, und in seinem ganzen Umfange, zum Gegenstande der Regierungssorgen und zum Staatsgeschäft zu machen. Und doch sind hier die größten Schätze zu suchen, und die größte Ausbeute für Kultur, Wohlfahrt und Sicherheit des Staates zu finden. Im Volksunterrichte sollte jeder Staat, um ihn mit einem Gärtner zu vergleichen, die Zubereitung des Bodens durch Pflügen, Graben, Harken und Reinigen erkennen, ohne welche alle nachherige Sorgfalt, Fleiß und Ordnung vergeblich und nur nach dem Grade von Erfolg sind, als der Boden gut zubereitet war. Auf Erziehung der Jugend und Religionsunterricht, als den fast einzigen Volksunterrichte der Erwachsenen, sollte daher der Staat ein vorzügliches und unablässiges Augenmerk haben. Wodurch bezähmt der Mensch den starken Elephanten und den muthigen Löwen? wodurch anders, als durch seine Geisteskräfte. Je mehr der Mensch diese entwickelt, je überlegner wird er demjenigen, der dem Zustande der Brutalität nahe bleibt. Im Frieden durch

Spekulation, Industrie und Kultur wachsend, im Kriege durch Geistesüberlegenheit und Entdeckung neuer Hülfsmittel imponirend, wird der Staat sich zum Herren der übrigen machen, der den größten Vorsprung in der allgemeinen Vervollkommnung und Kultivirung seiner Bürger gewinnt. Vollkommne Sicherheit der Bürger im Innern ist überdem nur durch Verbreitung einer geläuterten Moral und durch Berichtigung und Aufklärung der Begriffe zu erreichen. Kriminalstrafen und Polizei sind nur Palliative für den Kranken, aber weder eine Radikalkur noch eine Diet für deu Gesunden. Wenn aber die Sicherheit der Bürger der Zweck des Staates ist, so darf er das einzige, was dahin führt, nicht im mindesten vernachlässigen. Erziehung, und zwar Erziehung für den Staat, keine Spartanische und Französische, aber eine auf das wahre Verhältniß des Menschen zum Staate hinarbeitende, daher systematische, in einander greifende, öffentliche, und Volksunterricht durch Religionsbetrachtungen, sind daher nicht Privatangelegenheiten; es sind Sachen vom höchsten Interesse für den Staat, und müssen von Staatswegen eingerichtet, geleitet und gehandhabt werden. Auch hier ist der Erfolg nur sicher durch die Wahl der Männer, welche dazu angestellt werden. Bloße Examina sind sehr wenig ausreichende Mittel, wenn durch Privatgunst und durch andre Verdienste, als wahrhafte, die Vokation zu Aemtern zu erlangen ist.

Die Sache ist zu wichtig für den Staat, um nicht die Aufopferung der Patronatrechte verlangen zu müssen. Es versteht sich von selber, daß der Staat damit auch zugleich die Verpflichtungen der Patrone übernehmen

müsse. Dadurch wird zugleich die für jene Aufopferung zu gebende Entschädigung, vollkommen geleistet.

Ja, Sire, die Einführung einer allgemeinen und planmäßigen Schulverfassung und Volksbildung *) ist das größte und segenreichste Geschenk, was Sie Ihren Unterthanen geben können. Die Natur bewirkt überall das Große und Gute langsam und unsichtbar, und der Mensch, wenn er den Weg der Natur verläßt, baut auf Sand. Wer einen Obstgarten haben will, kann ihn nicht hinzaubern, sondern muß ihn anlegen, und die Bäume zuziehen. Wenn die Fürstenschulen, die Leipziger Bürgerschule und etwan drei Gymnasien abgerechnet werden, so ist in Sachsen für die Volkserziehung, besonders des gemeinen Mannes, des größten und kräftigsten Theiles der Nation, noch gar nichts geschehen. Soll etwas Vollkommnes erreicht werden, so müssen die Lehrer gut besoldet werden. Wenn das Vermögen aller Kirchen und Schulen zusammengenommen wird, und die Besitzungen der Domstifte und Klöster, jedoch ohne Beeinträchtigung der jetzigen Pfründeninhaber, ihrer ursprünglichen Bestimmung gemäß, verwendet werden; so wird hinlänglicher Fond vorhanden seyn, und es wird sogar das Schulgeld, welches mit dem Begriffe einer Nationalerziehung im Widerspruche steht, und die Stolgebühren, welche mit der Moralität unverträglich sind, abgeschafft werden können.

---

*) Was ausser der Erziehung der Jugend zur Volksbildung gehört, und wie jene zur Erzeugung eines kräftigen und patriotischen Volkes eingerichtet seyn müsse, darüber muß ich auf Jahns deutsches Volksthum, Seite 169 — 398, verweisen.

9tens Die Stände einer Nation, die Repräsentanten derselben, sind einer der wichtigsten Gegenstände einer Staatsorganisation. Sie sollen das Band seyn, zwischen Volk und Regenten; durch sie soll dieser die Wünsche und Bedürfnisse seiner Unterthanen erfahren, durch sie jenes Antheil nehmen an der Staatsregierung. Sie sind das einzige Mittel, bei dem ganzen Volke Gemeinsinn, Interesse am Vaterlande, seinen Gesetzen und Einrichtungen, und Vaterlandsliebe zu erwecken. Entspricht die jetzige Einrichtung der Stände Sachsens wohl diesen Anforderungen? Um dies zu können

A. müssen die Stände anders organisirt werden. So wie sie jetzt sind, sind sie keine Repräsentanten der Nation. In den Zeiten, wo sie entstanden sind, und wo nur der Adel, die hohe Geistlichkeit und die immediaten Städte, (jedoch diese letzteren nur durch ihre Magisträte) wirkliche Staatsbürger waren, da waren die Stände, so wie sie noch bestehen, wirklich Repräsentanten der Nation. Anjetzt, und wenn der Landmann freier Staatsbürger wird, machen sie den kleinsten Theil derselben aus. Das Interesse der Bauern und Bürger ist oft ungemein verschieden von dem der jetzigen Stände, und wenn diese also wirklich Stellvertreter des Volkes seyn sollen, so muß jede Volksklasse ihre Organe darunter haben.

B. Die Aufbringung der Steuern und Staatsbedürfnisse, ist jetzt fast der einzige Gegenstand der ständischen Berathschlagungen. So wie aber die ständischen Beschlüsse selbst über diesen Gegenstand nur Vorschläge und Gutachten, keinesweges Verordnungen seyn sollten, so müßten auf der andern Seite die Gegenstände ihrer

Berathschlagungen mannichfaltiger, vielseitiger und interessanter seyn. An der Ausübung der Souveränität darf das Volk keinen Antheil haben, und nicht der kleinste Theil der Regierung des Landes darf in seinen Händen seyn, denn die Souveränität gehört dem Regenten, der sie nicht veräussern, wohl aber durch Gehülfen und Diener ausüben darf.

Da nun die Gesetzgebung eines der wesentlichsten Souveränitätsrechte ist, so darf das Volk weder selbst, noch durch seine Stellvertreter an der Gesetzgebung, d. h. an dem Akte der Einführung neuer Gesetze, Antheil haben. Wohl aber darf es seinem Fürsten seine Wünsche, seine Bedürfnisse, seine Leiden, und was es drückt, vortragen und um Hülfe bitten. Das Petitionsrecht ist ein heiliges Recht des Volkes, ein Palladium der bürgerlichen Freiheit und der Schutz gegen Tyranney. Welche Einrichtungen, welche Unternehmungen, welche Gesetze zu erlassen oder abzuschaffen das Volk, oder einzelne Klassen desselben, für sich zuträglich halten, dies dem Regenten vorzustellen und von ihm zu erbitten, dies muß der Hauptgegenstand ständischer Berathschlagungen seyn. Beim Regenten steht es, diese Bitten zu erfüllen oder abzuschlagen. Wenn ferner ein guter Vater sich gern mit seinen erwachsenen Kindern berathen wird, bevor er Hauptveränderungen in seinem Hauswesen vornimmt, so kann der Autorität des Regenten dadurch kein Eintrag geschehen, wenn der Grundsatz aufgestellt wird, daß durchaus kein Gesetz erlassen werden dürfe, dessen Entwurf nicht zuvor den Ständen vorgelegt worden, um ihre Anträge, wegen Erweiterung, Einschränkung, Modifikation, Fassung oder Unterbleibung

des Gesetzes, zu hören. Der älteste Reichsstand werde Groß-Siegelbewahrer und werde verpflichtet, bei Verlust der Ehre, des Bürgerrechts und Vaterlandes, keinem Gesetze das Reichssiegel aufzudrücken, das nicht bei den Ständen diskoutirt worden.

C. Damit alle Theile des Volkes, durch ihre Stellvertreter, auf diese Weise mit dem Regenten in Verbindung gesetzt werden, ohne die Versammlungen selber durch Ueberzahl entweder stürmisch oder uninteressant zu machen, muß es Kreistäge, dann Provinzial- oder Landtäge, und endlich einen Reichstag geben, welche untereinander in der genauesten Kommunikation stehen.

D. Ihre Versammlungen müssen öffentlich seyn. Die Schranken der Zuhörer sind einmal

a) der Felsen, an welchem Eigennutz und Eigensucht, Unverstand und Bosheit scheitern und vor dem sie sich hüten. Sodann aber

b) ist dies der Ort, aus welchem das Nationalinteresse an allem, was das Vaterland und den Bürger betrifft, hervorgeht.

E. Wenn das Volk an der Regierung keinen Antheil haben darf, und am allerwenigsten an der exekutiven Gewalt des Staates, so darf es auch keine Aemter besetzen, welchen exekutive Verrichtungen übertragen sind. Die Verbindung von Staatsämtern und ständischen Posten in einer Person, bei den Landrichtern, Landesältesten, Geleitsmännern u. s. w., ist unzweckmäßig und tadelnswerth. Wenn es wahr ist: Quod quis per alium facit, id ipse fecisse videtur, so muß der Regent allein durchaus alle Staatsämter besetzen, und keines kann der Wahl oder Präsentation der Stände

überlassen werden. Es scheint mir daher schon aus diesen Gründen ein großer Fehlgriff im Preußischen zu seyn, daß die Städte sich ihre Obrigkeit selber wählen sollen, wenn ich auch vergessen wollte, daß die verwickelteren, mannichfaltigeren und feineren Verhältnisse und Vorfallenheiten der heutigen Zeit, welche häufig nur durch Sachverständige entwirrt werden können, diese Zurückführung auf eine eben darum abolirte Einrichtung einfacherer, roherer und unwissenderer Zeiten sehr bedenklich machen, und daß endlich die Neuheit und der Ehrgeitz wohl eine Zeitlang die zu Obrigkeiten gewählten Bürger bei Fleiß und Uneigennützigkeit erhalten kann, bald aber die Zeit kommen wird, wo ein Jeder seine Privatgeschäfte und seinen Privatvortheil dem öffentlichen vorziehen, und wo die Geschichte der freien Reichsstädte in allen preußischen Städten erneuert werden wird. Das heißt die Pferde hinter den Wagen spannen!

Dies wären hauptsächlich diejenigen Rechte und Institute, welche einer Aufhebung oder Umschaffung entgegensehen. Aber ich bin nicht der Meinung, daß E. K. M. durch ein allmächtiges Werde diese Veränderung hinzaubern. Die Regenten müssen mit dem Gebrauche ihrer Macht weise sparen, nnd selbst die Vorurtheile weise schonen, ohne sich durch sie irre machen und aufhalten zu lassen. Wenn es darauf ankommt, hergebrachte Rechte und bestehende Verfassungen anzugreifen, so müssen durchaus alle Wege der Güte versucht und eingeschlagen werden, und nur, wenn Unverstand oder Bosheit die Oberhand gewinnt und sich opiniatrirt, nur in diesem einzigen Falle darf und soll

und muß der Regent seine Herrschergewalt brauchen, und durch sein: Wir befehlen, ins Werk setzen, was auf keine andre Weise zu erlangen ist. Es sind große Wahrheiten und fruchtreiche Gedanken in dem Memoire, welches die Stände des Lebusischen Kreises dem Könige von Preussen überreicht haben, und es ist nur dabei zu bedauern, daß ihre Leidenschaft sie zu einigen Ungerechtigkeiten verleitet hat, und daß sie die Ehrfurcht bei Seite gesetzt haben, ohne welche kein Unterthan sich dem Throne nähern darf.

Aber E. K. M. werden gewiß nicht den kleinsten Machtspruch nöthig haben. Ich habe als Amtmann das Beispiel gehabt, daß ich eine Gemeinde von 700 rohen, leidenschaftlichen und unruhigen Bauern, bloß durch Autorität, gewonnenes Zutrauen, Beredsamkeit und Benutzung der Umstände, bewogen habe, etwas ohne Widerrede zu thun, wogegen sie sich acht Jahre gesträubt und zweimal meinen Vorgänger, unter Mißhandlungen und Tumult, davon gejagt hatte.

Wozu sollte ein kluger und weiser Minister nicht eine Versammlung der Landstände bewegen können, die aus gebildeten und anständigen Männern besteht, unter denen viele Patrioten, viele kluge, unterrichtete und edle Vaterlandssöhne sitzen; wenn er sich selbst Zutrauen zu erwerben, die landesväterlichen Absichten seines Königes sonnenklar zu machen, die Gemüther in Bewegung zu setzen, die neuen Vortheile mit den zu bringenden Aufopferungen in unzertrennliche Verbindung zu stellen, hierbei mit weisem Schritte alles so zu ordnen versteht, daß eines nach und aus dem andern folgen muß, und wenn er hierbei die reiche Vorrathskammer

der königlichen Gnade, der Ehrenbezeugungen, der Hoffnungen und Aussichten vieler Einzelnen, und des persönlichen Einflusses mit Klugheit aber haushälterisch benutzt. Es ist gar keine Frage, daß auf diese Weise die Stände Alles bewilligen und hergeben, und patriotischer, thätiger und williger mitwirken werden, als wenn sie dem Zwange Folge leisten müssen.

Wenn auf diese Weise der Weg gebahnt und die im Wege stehenden Vorrechte und Institute gehoben seyn werden, dann erst kann an die Verbesserung der Regierungsverfassung gedacht und gearbeitet werden. Allerdings bedarf sie einer großen Umschaffung, denn

I. muß eine neue geographische Eintheilung der Provinzen und Kreise, wo möglich nach erfolgter Austauschung der Inklaven und Außenländer, vorgenommen werden. Auf der Lage des Staats beruht der Gebrauch seiner Kräfte, und die Provinzen sind des Leibes Glieder. Die jetzige Einrichtung erstickt nicht nur den Gemeingeist, indem sie an die ursprüngliche Getrenntheit der einzelnen Landestheile erinnert, sondern sie erschwert auch die Exekution einer systematischen und gleichwirkenden Regierungsverfassung.

II. Diese letztere selber ist jetzt so gestaltet, daß kein Mensch im Stande ist, sich davon ein ausreichendes Gebilde, ein geordnetes Fachwerk zu bilden, und augenblicklich dasjenige Fach zu treffen, wohin dieses oder jenes Geschäfft, seiner Natur nach, gehört. Viele ganz fremdartige Dinge sind bei einer Behörde vereiniget und andre zusammengehörende Sachen, sind unter mehrere getrennt. Der Regent ist nicht im Stande eine Totalübersicht der Regierungsverwaltung aufzufas-

sen, noch weniger zu erforschen, wie es mit der Verwaltung der einzelnen Zweige aussieht. Systematische Ordnung und Eintheilung der verschiedenen Geschäffte unter verschiedene Behörden, welche in nothwendigen Abstufungen bis zur Einwirkung auf das Volk fortschreiten, das ist das wesentlichste Erforderniß einer zweckmäßigen Regierungsverfassung. Im Staatsrathe konzentriren sich alle allgemeinen Angelegenheiten und davon muß kein Zweig eximirt seyn. Eine dem Staatsrathe koordinirte Behörde, wie jetzt das geheime Finanzkollegium und mehrere Deputationen neben dem geheimen Consilio stehen, erregt Eifersucht und Kampf, unter welchem das Land leidet. Ausserdem müssen die Geschäffte jeder, nach ihrer Natur, Vorkenntnissen und Wirkung eigenthümlichen Art, ihrem eignen Ministerio angehören, und von einem eignen Minister ohne Einmischung der andern dirigirt werden. Die neue Organisation der oberen Staatsbehörden im Preußischen kann im Ganzen als Muster dienen. Nur

a) wünschte ich für den Volksunterricht einen eignen Minister und

b) darf ein Premierminister (Staatskanzler) nicht in die Organisation des Staates gebracht, sondern nur für die Dauer der Einführung einer neuen Organisation ernannt werden, dann aber aufhören. Daß nach diesen Erforderniſsen das geheime Consilium nicht eingerichtet ist, und daß alsdann es eines besondern Kabinettsministerii nicht bedarf, springt ohne weitere Ausführung in die Augen. Wohl aber wird der König eines Kabinettssekretäres immer bedürfen, der die Nachrichten zur Beurtheilung der vor den König kommenden Be-

schwerden aufsucht und vorarbeitet. Nur diese gehören in das Kabinett des Königes, alle Generalien in den Staatsrath, dessen geborner Präsident der König ist. Ein Ministerium über das andere ist ein innerer Widerspruch.

III. Das geheime Finanzkollegium ist ein Koloß, der seiner eignen Last unterliegt. Nicht nur, daß die verschiedenartigsten Geschäffte, deren Verständniß unmöglich beisammen seyn kann, hier zusammengepfropft sind; so ist auch die Menge der Arbeiten so groß, daß sie nicht mit Genauigkeit bestritten werden können. Die so oft unentbehrliche Lokalkenntniß fehlt immer, und an Aufsicht auf die Untergebnen und auf die Einrichtungen, welche verfügt worden, ist nicht zu denken. Was bei Polizei- nnd Finanzbehörden, welche mit eignen Augen sehen müssen, nie der Fall seyn sollte, tritt hier ein: Wo kein Kläger, da kein Richter. In jeder Provinz muß nothwendig eine Finanzkammer seyn.

IV. Der Mangel der Lokalaufsicht trifft aber überhaupt alle Zweige der Verwaltung, weil die Landeskollegien viel zu schwach besetzt sind, um Mitglieder von den kollegialischen Arbeiten so lange entbehren zu können, als nothwendig ist, Lokalvisitationen von Grund aus vorzunehmen. Ueberdem wird sie

V. durch die Verschiedenheit der Verfassungen der einzelnen Provinzen, ja einzelner Städte, Aemter und Dörfer ungemein erschwert. Soll Sachsen in der That Ein Königreich seyn, so muß im ganzen Lande nur eine Verfassung walten.

VI. Nach Verhältniß der Landesschulden und der väterlichen Sparsamkeit E. K. M. finden in Sachsen

mehr Abgaben statt, als irgend ein Finanzmann vermuthen könnte. Meistentheils lasten sie auf dem gemeinen Mann, und dieser muß in Sachsen mehr bezahlen, als in irgend einem Lande von Deutschland, Hannover ausgenommen, und selbst bei weitem mehr als in Preußen, sowohl vor als nach der neuesten Organisation. Der Grund hiervon liegt

a) in der Erhebungsart. Es giebt wenig Länder, welche eine so große Mannichfaltigkeit von Abgaben haben, als Sachsen. Für jede sind besondre Rezeptoren angestellt, Kontroleurs, Aufseher und Rechnungsbeamte. Die Rezeptionskosten fressen einen großen Theil der Einnahme weg, der darum wieder durch eine andre Abgabe ersetzt werden muß. In Ansehung der indirekten Steuern ist zwar die Mannichfaltigkeit derselben gut und zweckmäßig; aber die Rezeptur derselben könnte dennoch einfach und leicht übersehbar eingerichtet werden. Bei den direkten Steuern ist zur Vervielfältigung der Arten derselben gar kein Grund. Nur in der Erhebungsart, und besonders in der Eintheilung, ist den Besteuernden Erleichterung zu schaffen.

b) Ein großer Theil der Staatseinkünfte wird von den Ständen administriret. Dies spricht wider den schon anerkannten Grundsatz der Unveräußerlichkeit der Souveränitätsrechte, zu denen auch das Besteurungsrecht gehört. So zweckmäßig es ist, für augenblickliche Verrichtungen den guten Willen einzelner Privaten oder Klassen von Bürgern zu benutzen, weil man im Stande ist die Vaterlandsliebe, das Ehrgefühl, das Mitleiden und andre Affekten eine Zeitlang in Bewegung zu setzen und durch sie den natürlichen Hang zur Trägheit und

zum Egoismus zu unterdrücken; eben so unzweckmäßig ist es, für längere Zeiten Einrichtungen zu treffen, welche vornämlich auf den guten Willen Einzelner oder Mehrerer berechnet sind. Welcher unterrichtete Landstand in Sachsen, wird es läugnen, daß die ständischen Einkünfte mit mehr Ordnung und mit mehr Oekonomie verwaltet werden könnten. Es ist ersprießlich, ja nothwendig, daß jeder Kreis, jede Provinz seine eigenthümliche Einnahme habe, woraus gemeinnützige Anstalten und Unternehmungen bestritten werden können. Die Verwaltung dieser Einnahme muß den Ständen verbleiben, obgleich sie bei Beschlüssen bloßer Freigebigkeit, bei Gratifikationen und Geschenken Einschränkungen unterworfen werden müssen. Aber die Erhebung von Staatsabgaben muß damit unvermengt bleiben, und vom Staate selbst besorgt werden.

c) Es giebt in Sachsen eine Menge überflüssiger und unnützer Staatsbeamten, welche nur figuriren, aber dem Staate wenig oder gar nichts nutzen. Die Besoldungen aller Amtshauptleute könnten füglich erspart werden, denn zu einer reellen, nicht bloß formellen Aufsicht, haben sie in der Regel nicht die Kenntnisse, und sind bei der Ausarbeitung der aufgetragnen Geschäffte von den Beamten viel zu abhängig. Solcher seyn sollenden, aber nichts nutzender Aufseher giebt es beim Forst-, Bergwerks- und den meisten Departements, welche vor das geheime Finanzkollegium ressortiren. Es ist nicht die Ersparung der unnützen Gehalte allein, welche die Abschaffung dieser unnützen Figuranten beabzweckt. Einen noch weit größeren Nachtheil haben sie auf die Geschäfftsführung selber. Es

ist dadurch der Geist des Figurirens und Repräsentirens in der gesammten Staatsdienerschaft eingerissen. Von oben herab bis zu einer gewissen Stufe, arbeitet Niemand selber sonderlich viel, sondern läßt nur in seinem Namen arbeiten. Für die Minister müssen die Referendarien, für die geheimen Finanzräthe die Sekretarien, für die Landeshauptleute die Gegenhändler, für den Oberamtshauptmann die Kanzler, für die Amtshauptleute die Beamten, und für diese wieder die Aktuarien das Meiste arbeiten und besorgen. Nicht nur daß jene also ohne sonderlichen Nutzen existiren; es leiden darunter auch die Geschäffte ungemein. Viele müssen liegen bleiben, weil einer nicht so viel arbeiten kann als zwei; sie werden auch oberflächlich und seicht bearbeitet. Wer mit Lust im Staate Geschäffte besorgen soll, der muß solche als seine eignen betrachten; ihn muß das gute und schlechte Gelingen angehen, er muß, wenn auch nicht die Ehre, doch das belebende Bewußtseyn haben, das schuf ich! Wer für Andre und in Andrer Namen arbeitet, wer für den Erfolg seiner Arbeiten gar keine Responsabilität hat, wird dem Laßbauer ähnlich. Er arbeit nur mit so viel Anstrengung, als er braucht, wenn es recht hoch kommt, die Zufriedenheit seines Vorgesetzten zu erlangen; die Sache selber hat für ihn keinen Werth und keinen Reiz; er ist froh, wenn er nur die Arbeit vom Halse hat, mag es gehen, wie es will! Endlich

d) sind die Abgaben darum drückender, als sie seyn dürften, weil sie zum größten Theile die ärmere Volksklasse treffen. Dies gilt ebenfalls von den indirekten Abgaben, welche eben darum einer gänzlichen Umwan-

deckung unterliegen müssen. Wenn ein Häusler von seinem täglichen Verdienste einen Groschen, mithin jährlich 12 Rthlr. abgeben muß, so ist das sehr arg, und doch dürfte, wenn Alles, was er dem Staate, den Ständen, dem Gutsherren, an Kirche und Schule und an Gemeindelasten entrichten muß, zusammengerechnet würde, diese Summe wohl nicht zureichen. Wo soll er nun hernehmen, was der Gerichtshalter, die meistentheils so schändlich hungrigen Advokaten *), und alle die Unterbedienten der Finanzpartie verlangen, welche alle nicht leben könnten, wenn sie nicht die Augen zumachten, wenn ihnen etwas in die Hand gedrückt wird. Daß eben dies

VII. keine lose Beschuldigung ist, wird Jeder den Augenblick finden, welcher die Lebensart fast aller im Lande angestellten Unterbeamten, nicht bloß in der Finanz- sondern selbst in der Justizpartie, mit ihrer rechtmäßigen Einnahme vergleicht. Sonst ehrenwerthe Männer scheuen sich daher nicht Geschenke zu nehmen. Ich kenne geachtete Justizbeamte, deren Küche von freigebigen Unterthanen selten leer wird. Wenn sie sich auch dadurch nicht bestechen lassen, so ist es doch schon Unrecht, es zu nehmen. Es ist aber auch kaum glaublich, wie die Bestechlichkeit eingerissen ist, und es kann

*) Es ist nicht zu glauben, wie sie den Landmann aussaugen und schröpfen, diese Vampire des Landes. Für eine Vorstellung 3 bis 5 Thaler sich bezahlen zu lassen, habe ich häufig erfahren. So weit ich gewesen bin, habe ich nirgends so viel Betrüger unter den Advokaten gefunden, als in Dresden und Bautzen. Dies sollen die Verfechter der Gerechtigkeit seyn? Hier ist viel Sauerteig auszufegen.

bei den Besoldungen, welche der Staat giebt, nicht anders seyn. Es ist den Vorgesetzten dieser Krebsschaden gar nicht unbekannt, aber was hilft das Wegschneiden, wenn nicht die Säfte des ganzen Körpers verbessert werden. Wohl kein Staat besoldet seine Offizianten so schlecht, als Sachsen; er allein hat den Schaden davon. Denn die höheren Staatsdiener sagen: für das, was uns der Staat giebt, thun wir genug! und die niederen Staatsdiener, welche mit dem Volke zu thun haben, lassen von diesem ihre, nur um so mehr anwachsenden Bedürfnisse ergänzen *). Jeder Arbeiter ist seines Lohnes werth, und wer gut bedient seyn will, muß gut bezahlen oder doch wenigstens Hoffnungen geben. Auch die letzteren, die Aussicht eines die ersten kümmerlichen Jahre ersetzenden Avancements, finden in Sachsen nicht statt.

VIII. Uebel angebrachte Sparsamkeit straft sich immer selbst! Eine solche Sparsamkeit hat in Sachsen, bei der Unterstützung nützlicher Unternehmungen, Ver-

---

*) Ich für meine Person kann nicht klagen. Ich habe im Jahre 1809 — 10 circa 1800 und im Jahre 1810 — 11 circa 2900 Rthlr. eingenommen. Das gab mir aber nicht der Staat, von dem ich 440 Rthlr. hatte, sondern es war Produkt eines enormen Fleißes, und der Benutzung von Umständen, deren Benutzung mir gestattet war, welche aber ausserdem keinem einzigen Beamten zu statten kommen. Ich finde es nicht ungerecht, den Stuhl eines gut besoldeten und doch bestochnen Richters mit seiner Haut überziehen zu lassen. Aber ich kann mir auch denken, daß Hunger sehr weh thun mag, daß es das Herz angreifen muß, seine Kinder darben zu lassen, und daß es schon schmerzt, Wasser trinken zu müssen, während Andre Wein trinken, die nichts besser sind. Nur wenige starke Seelen werden dabei gleichgültig bleiben.

suche, Anstalten und Entdeckungen, statt gefunden. Im Nachbarlande, in Preußen, hat man die Freigebigkeit oft zu weit getrieben. Das ist auch Unrecht. Das Staatsvermögen gehört ja nicht dem Regenten, sondern dem Staate eigenthümlich, und jener ist nur Disponent. Aber wer würde den Verwalter eines Landgutes loben, der nichts weiter thäte, als alljährlich seinen Acker zuzubereiten, einzuärndten und zu verkaufen; der die Wiesen nicht rodete, fruchtbare Steppen nicht beurbarte, nicht neue Saat kaufte, sein Vieh nicht veredelte, nützliche Maschinen nicht anschaffte? So auch der Staat! Je mehr mit Kenntniß, Klugheit und Vorsicht ins Land gewandt wird, desto mehr bringt es. Selbst Versuche müssen gemacht werden. Nicht alle gelingen; aber geglückte Versuche sind die Quelle des Reichthums, der dem Staate nie gleichgültig seyn kann. Treibhäuser jedoch, und was damit zu vergleichen, gehören weder in die Land- noch in die Staatswirthschaft.

IX. Sachsen hat zwar eine Gesetzgebungskommission; aber was thut sie und wie wird sie gebraucht? Kein Gesetz dürfte emanirt werden, ohne ihr Gutachten gehört zu haben, selbst keine Deklaration eines Gesetzes. Nur dadurch ist Einheit und Konsequenz in die Gesetzgebung zu bringen. Bei dieser aber muß alle Staatsorganisation anfangen. Aufhebung der Eigenmacht durch Administration einer unwandelbaren Justiz, ist der Zweck der Staatsverbindung und Gerechtigkeitspflege, ist mithin das erste, was jeder Bürger vom Staate zu fordern berechtiget ist. Alles Andre, Kriegsheer, Finanzen, Polizei u. s. w., sind nur Mittel zur Erreichung dieses höchsten Zweckes.

Um allen Bürgern Justiz zu administriren, ist das erste Erforderniß, die Existenz eines deutlichen, gewissen, vollständigen und bestimmten Gesetzbuches, angemessen der Denkungsart, dem Karakter, den Sitten und Gewohnheiten des Volkes. Dies muß Sachsen bekommen. Denn die mangelhaften, unpassenden, widersprechenden und ungewissen Gesetze, wonach jetzt die Gerichtshöfe sprechen müssen, machen in den allermeisten Fällen das Recht abhängig von der Meinung, Ansicht und Gelehrsamkeit, ja von der Lust und, könnte man sagen, der Verdauung des Urtheilsverfassers. Einen Prozeß jetzt anfangen, heißt eine Karte an die Pharaobank setzen, und es wäre meistentheils besser, der Staat ließe streitende Partheien würfeln, als daß er sie prozessiren läßt.

X. Wo das Recht so ungewiß ist, da muß nothwendig eine sehr weitläuftige Prozeßform obwalten, damit der Willkühr der Richter eines Theils, so viel möglich, ein Daum aufs Auge gedrückt, andern Theiles den Partheien Raum gegeben werde, die Sache von allen möglichen Seiten zu beleuchten und, so zu sagen, durchzukneten. Eine Menge von Formen sind davon unzertrennlich, ja sie werden so nothwendig, daß die Materie ganz in Formen eingewickelt, aber eben darum auch nur zu oft darüber vergessen wird. Mit der Einführung eines neuen Gesetzbuches muß die Einführung einer neuen Prozeßordnung unzertrennlich verbunden seyn, welche einfach ist und an keine andre Formen gebunden ist, als welche Uebereinstimmung der Verfahrungsart im ganzen Lande, Ausschließung der Willkühr des Richters und Ausmittelung der faktischen Wahrheit beabzwecken.

Der bisherige kostspielige und langwierige Prozeß, und die Ungewißheit des Rechtes, endlich der Mangel an Strenge gegen böse Schuldner und Banquerottirer, enthalten den Grund, warum der sächsische Handel lange nicht so empor gekommen ist, als nach der Lage des Landes zu erwarten wäre. Je promptere Justiz, desto mehr Kredit! das beweisen die Wechsel, und je mehr Kredit, desto mehr Handel.

Aber die Menge zu beobachtender Formen hat noch einen weit schlimmeren Nachtheil gehabt als diesen. Formen sind im Staate unentbehrlich. Sie sind die Erkennungsmittel des Rechts, und die Bedingungen der Aufhebung der Willkühr. So weit die Formen dieser Anforderung entsprechen und mit dem Wesen der Sachen in der genausten Verbindung stehen, werden sich ihnen die Menschen gern unterwerfen, weil ihre Vernunft sie lehrt, daß ihre Freiheit sich mit der gleichmäßigen Ausübung der Freiheit aller Mitmenschen vertragen müsse. Sobald aber der Zusammenhang der Formen mit dem Wesen, ihre Nothwendigkeit und ihr Zweck nicht in die Augen fallen, sobald sie also den Karakter der Willkührlichkeit an sich tragen, werden sie den Menschen verhaßt, deren höchstes Gut und höchstes Streben die Freiheit ist. Jede Schranke, durch welche sie wider Willen und Ueberzeugung eingeschlossen wird, versucht sie zu durchbrechen, oder wenn dies nicht gelingt, sich daneben einen Ausweg zu bahnen. Müssen Formen beobachtet werden, welche willkührlich sind, so wird der Freiheitssinn der Menschen sich an diesem Zwange dadurch rächen, daß er desto mehr Willkühr und Ungebundenheit in allen denen Stücken zeigt, wobei keine

Formen ihm die Hände binden, und daß er sich an das Materiale des Rechts vergreift. So ist es in Sachsen! die Formen werden strenge beobachtet; aber wenn es mit diesen nur seine Richtigkeit hat, so haben Willkühr, Eigenmacht und Ungerechtigkeit freien Spielraum.

Dies bleibt nicht bloß in der Justizverwaltung. Aus den praktischen Juristen werden in der Regel alle andren Staatsbedienungen besetzt, und dies ist gut. Denn theils giebt es zur Erlernung der Polizei- und Finanzwissenschaften noch gar keine Anstalten *), und es ist besser, daß ein Offiziant wenigstens das Jus, als gar nichts gelernt habe, theils lernen die Juristen den Geschäftsgang in den kleinsten Abstufungen kennen und sich darin schicken.

Ueberdem hat das Studium des Rechts das Eigenthümliche, daß es eine Ehrfurcht vor den Begriffen Gerechtigkeit und Eigenthum erzeugt, welche sich selten verliert und von denen es sehr gut ist, wenn sie in alle Zweige der Staatsverwaltung übergehen. Ich bin daher sehr der Meinung, daß es Regel im Staate seyn müsse, daß durchaus jeder Rath die Rechte studiert und eine Zeitlang praktisch bearbeitet haben müsse. Aber freilich müßte er, indem er zu einem andren Fache übergehen will, nicht purus putus jurista bleiben, sondern auch die theoretischen Kenntnisse desjenigen Zweiges der Staatsökonomie erlernt haben, welchen er sich widmet. Dies ist um so leichter, als keines dieser Fächer von dem Umfange ist, um nicht bequem die

---

*) Die Professoren Krug und Pölitz können allein dafür nicht gelten.

Jurisprudenz vorauszuschicken, welche ohnedem fast den meisten eine unentbehrliche Vorwissenschaft ist.

Indem nun aus den Juristen die übrigen Staatsbedienungen besetzt werden, geht unaufhaltsam der in der Justizverwaltung herrschende Karakter in die ganze Staatsverwaltung über und wird allgemein. So ist es erklärlich, woher es kommt, daß in der ganzen sächsischen Staatsverwaltung, in der Handlungsweise fast aller Staatsbeamten der allgemeine Karakter unverkennbar ist: Beobachtung des Formellen und Kleben an Formen, dagegen Willkühr und Despotie im Materiellen. Solchen mächtigen und allgemeinen Einfluß hat die Prozeßform eines Landes.

XI. Um den eben gezeichneten Karakter der Staatsverwaltung zu erzeugen und zu erhalten, dazu hat auch die durchgehende Verbindung der Justiz- und Polizeiverwaltung in Sachsen viel beigetragen. Beide sind mit einander ganz unverträglich und ganz verschiedenen Geistes. Jene darf nur urtheilen über das, was ihr vorgelegt wird, diese muß sich selber die Objekte ihrer Thätigkeit aufsuchen; jene darf nur nach bestehenden Gesetzen sprechen, diese muß, was Noth thut, auf der Stelle verordnen; jene ist an unverbrüchliche Formen gebunden, diese darf an gar keine Formen gebunden seyn. Wie kann Wasser und Feuer sich mischen! Wie kann Jemand zugleich dem Geiste und Wesen nach ganz Jurist und zugleich Polizeimann seyn? Alles Halbwissen und Halbthun taugt nichts. Förmliche Polizei und willkührliche Justiz werden ein Vorwurf der Regierungen seyn, so lange Justiz und Polizei verbunden bleiben.

Was hier im allgemeinen gesagt worden ist, gilt insbesondre auch von der Trennung der Kriminaljustiz und der korrektionellen Polizei. Beide sind eben so abweichend und eben so unterschieden *). Leider kennen noch wenige Länder besondre Institute für die letztere; aber sie sind unentbehrlich und unersetzlich. Mit ihrer Einführung werden von selbst gute Arbeits- Zuchthäuser und Frohnvesten entstehen, woran es noch so sehr fehlt, obgleich sie zur Sicherheit der Bürger durchaus nothwendig sind.

XII. Die Polizei überhaupt muß in Sachsen erst erweckt, erst eingeführt werden; bis jetzt haben nur einzelne Theile, einzelne Anwendungen derselben existirt. Insbesondre gehört dazu die Einführung einer Dorfpolizei. Die Dorfschulzen und Dorfgerichte müssen wahrhafte Dorfobrigkeiten werden und zur gegenseitigen Unterstützung und zur Einwürkung von oben in eine systematische Verbindung gesetzt werden. Eine Polizei bloß in den Städten und eine bloß vagabondirende Polizei auf dem Lande, ist fast so gut als keine. Alle die verschiedenen Polizeioffizianten und zur Exekution angesetzte Unteroffizianten müßten in eine Gendarmerie, nach dem Beispiele der französischen, vereiniget und zusammengezogen werden.

Dies wären, Sire, die hauptsächlichsten Mängel, welche ich in der sächsischen Staatsverfassung beobachtet habe. Es giebt deren vielleicht noch andre, welche mir entgangen sind; ich bin nicht lange genug in Ihrem

---

*) Ob Ehrhardt und Tittmann wohl hieran gedacht und es gehörig beobachtet haben mögen?

Lande gewesen, um Alles zu sehen. Nur was ich ganz gewiß weiß, wovon ich völlig überzeugt bin, davon habe ich Erwähnung gethan, und das Zweifelhafte bin ich übergangen. Manches vielleicht ist mir auch nur nicht beim Schreiben eingefallen, denn ich habe diesen Aufsatz eilfertig geschrieben. Manches, z. B. die Domänenverwaltung, der Vortrag nach der Nummer, die Registranden in den Kollegien statt ausführlicher Dekrete der Referenten, das unnöthige Expediren der in extenso zu erlassenden Verfügungen, die Vortragssekretarien, die verworrene und nicht zu übersehende Einrichtung des Rechnungswerkes, Mangel an Magazinen und manchen Versicherungsanstalten, die Fehler bei den Brandassekurationen u. s. w., bin ich absichtlich übergangen, weil es nur Specialia, nicht das Allgemeine betrifft. Nur daß dieses einer Verbesserung, einer Umschaffung bedürfe, dies zu zeigen, darum war es mir zu thun. Wenn eine andre Organisation eintritt, so wird Alles zur Sprache kommen, nichts kann verborgen bleiben.

Aber was hilft die beste Staatsverfassung, wenn sie nicht gut verwaltet wird. Auch die schlechtere Verfassung wird ihr Gutes nicht verfehlen, wenn sie von wohlwollenden, unterrichteten und thätigen Staatsbeamten gehandhabt wird, und die beßte Verfassung wird fruchtlos seyn, wenn Offizianten ohne Willen, Kenntnisse und Kraft sie ausführen sollen. Auf die Qualität der Staatsdiener im Allgemeinen kommt Alles an; sie bestimmt die Staatsverwaltung.

„Auf der Staatsverwaltung beruht in den gegen„wärtigen Zeiten das Wohl der Völker weit mehr „als vormals. Die Menge neuer Gegenstände der

„ heutigen Gesetzgebung setzt weit mehr Kenntnisse „ und Einsicht bei den höchsten Staatsdienern voraus. „ Je verwickelter die Verhältnisse unter den Menschen „ werden, desto größeren Einfluß gewinnen die öffent- „ lichen Beamten. Am Ende wird die Organisation „ des Dienstes noch wichtiger, als die Verfassung des „ Staates selbst. Die stets wachsende Menge der Ge- „ schäffte verlangt immer mehr Arbeiter, die täglich „ mehr Gelegenheit erhalten, die öffentliche Gewalt zu „ misbrauchen: täglich wird daher eine sorgfältigere „ Auswahl, ununterbrochne Wachsamkeit und strenge „ Aufsicht unentbehrlicher."

Wie ist es aber hiermit in Sachsen beschaffen! Möchte doch die Verfassung noch bleiben, wie sie ist; wenn nur die Auswahl und Bestellung der Staats- beamten anders geschähe! Das Uebel, was hierin herrscht ist größer als jenes; es heißt Nepotismus! Ein Nepo- tismus ist in Sachsen eingerissen, wie er in keinem Staate existirt. Ohne ganz besondre, höchst seltene Zufälle kommt Niemand zu einem Posten, ausser durch Verwandschaft und Konnexionen.

Die höheren Staatsbedienungen sind ein Eigenthum einiger Familien. Selbst E. K. M. unterliegen in der Regel diesem Nepotismus. Denn wenn Sie gleich die höchsten Staatsbedienungen nach freier Wahl be- setzen, so ist doch der Kreis von Offizianten, aus wel- chen E. K. M. allein wählen können, weil er Ihnen nur bekannt wird, bloß in der Regel von Gliedern der im Besitze befindlichen Familien, eingenommen. Doch nicht bloß in den höheren Staatsbedienungen herrscht dieser abscheuliche Nepotismus. Auch die niedrigeren

werden fast durchgängig nur nach Konnexionen, Empfehlungen und Gunst besetzt. Dienstzeit, Verdienst, Auszeichnung, sind wenig oder nichts bedeutende Ansprüche. Dies ist noch kürzlich einem mit den besten Zeugnissen gezierten Aktuario, bei einer Bewerbung, von einem der angesehensten Staatsbedienten ganz unumwunden erklärt worden. Vier Fünftheile der Stellen des Landes ressortiren vor dem geheimen Finanzkollegio. E. K. M. würden vor Verwunderung außer sich seyn, wenn Sie diesen großen Jahrmarkt von Staatsämtern besuchen und alle die Motive anhören sollten, wornach hier die Stellen vergeben werden! In der Erzählung glaubt man es kaum.

„Die ganze römische Geschichte bestätiget die Richtigkeit des Platonischen Grundsatzes: die Stifter der Staatsverfassungen haben sich vor nichts mehr in Acht zu nehmen, als daß durch ihre Schuld nicht anstatt Eines Staates, ihrer zwei, oder wohl gar noch mehrere entstehen. Dies ist aber der Fall, sobald der eine Theil der Bürger herrscht und im Wohlstande lebt, dem andern aber der Zutritt zu den Staatsämtern in dem Grade verschlossen ist, daß ihn nicht einmahl eine auf persönliche Vorzüge gegründete Würdigkeit zu öffnen vermag. Letzteres ist der Same zu einem unvertilgbaren Hasse und Neide der Bürger gegen einander, und Niemand kann eine Verfassung aufrichtig lieben, in der er auf der einen Seite die Theilnahme an Lasten und Gefahren, und auf der andern Ausschließung von allen Ehrenämtern und Würden für sich voraussieht.“

„ Da, wo der Nepotismus herrscht, gilt die Ver-
„ wandtschaft Alles; alles Andre nichts. Es giebt nur
„ zwei Klassen: derer, welche Alles dürfen und denen
„ alle Ansprüche zustehen; und derer, welche durch die
„ größten Anstrengungen auch das geringste von dem
„ nicht erwerben können, was den ersteren so wenig
„ kostet, daß sie es nicht einmal achten. Jeder Nepot
„ setzt sich in die Stelle aller, die mit ihm in gleichem
„ Verhältnisse sind; eignet seiner Person die Ansprüche
„ zu, welche der ganzen Klasse zukommen; sieht nicht
„ mehr auf die Zahl derer, die mit ihm zu ähnlichen
„ Hoffnungen berechtiget sind, sondern erwartet ruhig,
„ daß ihn die Reihe treffe, von der er überzeugt ist,
„ daß sie ihn doch einmal treffen müsse. Alle Bemü-
„ hungen werden auf die Intrigue eingeschränkt, die
„ den ersten Eintritt in eine Laufbahn eröffnen soll,
„ in welcher nächstdem alles von selbst erfolgt. Wer
„ die ersten Stufen durch das Recht der Geburt er-
„ stiegen hat, sieht nächstdem in jeder Beförderung
„ nicht einen durch Anstrengung und Verdienst errunge-
„ nen Vortheil, wohl aber in jeder Zurücksetzung eine
„ Kränkung seines Rechtes. Nicht sowohl die hohen
„ Stellen, als vielmehr der mit ihnen verbundene hohe
„ Rang, macht das Ziel aller Wünsche aus. Wenige
„ betrachten die Geschäfte derselben wirklich als Be-
„ stimmung, und nicht bloß als lästige Bedingung der
„ erlangten Ehre.

„ Es bildet sich allmählich ein ganzes System über
„ den Weg, der zu den ersten Stellen führt. Zuletzt
„ läuft durch die ganze Hierarchie des öffentlichen Dien-
„ stes eine Reihe von Stellen herab, die nur den Leu-

„ ten von Familie eingeräumt, und die selbst durch
„ äußere Ehrenzeichen und Ceremoniel unterschieden
„ werden. Die übrigen Stellen verbleiben für die
„ Kreaturen, Günstlinge und Proteges der geltenden
„ Staatsmänner.

„ Der Staat entbehrt nicht nur Vieles, was Andre
„ leisten könnten; er verliert auch alles das, was die
„ Nepoten geleistet haben würden, wenn eine größere
„ Zahl von Mitbewerbern ihre Energie in der Span-
„ nung erhielte, die sogleich nachläßt, wenn der Mensch
„ nicht mehr hofft und fürchtet, sondern nur erwartet.
„ Dieses ist noch nicht Alles. Die Ansprüche der Ge-
„ burt sind nicht allein dadurch nachtheilig, daß sie in
„ denen, welche jenen Vorzug besitzen, die Entwickelung
„ der Fähigkeiten verhindern: sie erschweren auch selbst
„ demjenigen, der mit ihm persönliche Eigenschaften
„ verbindet, die zu den größesten Erwartungen berech-
„ tigen, den Weg im öffentlichen Dienste. Denn
„ wenn die Verwandschaft unentbehrlich ist, um bis
„ zu einer gewissen Höhe zu steigen, so wird sie bald
„ als die erste Bedingung, und zuletzt vom großen
„ Haufen, dessen Gesinnungen mehr Einfluß haben,
„ als man glauben sollte, für die einzige angesehen.
„ Die in Besitz befindlichen Familien verstatten keinem
„ ihrer Mitglieder, sich durch persönliche Eigenschaften
„ über die andren zu erheben, die durch Geburt seines
„ Gleichen sind. Um dies System zu behaupten, muß
„ die nämliche Denkart sich auch außerhalb der ersten
„ Familien verbreiten. In dem untergeordneten Kreise,
„ der Allen offen ist, gilt ebenfalls die Stelle Alles,
„ der Mensch nichts. Wenn es für die erste Klasse

„ genug ist, sich nur nicht durch eine auffallende Un-
„ fähigkeit und Unthätigkeit auszuzeichnen, so wird es
„ auch in der zweiten nicht leicht verstattet, sich be-
„ merklich zu machen, und sich einer höheren Bestim-
„ mung würdig zu bezeugen. Dieses ist vielmehr der
„ sicherste Weg, verhaßt zu werden. Wer in diese
„ Laufbahn eintritt, muß wählen zwischen der Verach-
„ tung, die den Unthätigen und Selbstsüchtigen mit
„ Recht trifft; und dem unversöhnlichen Hasse der Ei-
„ fersucht, die jedes Verdienst als eine beleidigende
„ Anmaaßung verfolgt. Wählt er das letzte, so
„ muß er sich entschließen, ein Gefecht ohne Stillstand
„ mit allen eigensüchtigen und neidischen Neigungen
„ derer, die unter ihm, neben ihm, über ihm stehen,
„ zu führen, um sich einen Weg zu bahnen, dessen
„ Ende seine Widersacher nur deswegen versöhnt, weil
„ sie mit seinem Abtritte ihn vergessen, um bei seinem
„ Nachfolger wieder anzufangen. Der innere Kampf
„ zwischen dem Bestreben, für das Wohl der Zeitge-
„ nossen und der Nachwelt zu arbeiten, und dem bit-
„ tern Mismuthe des unbefriedigten Ehrgefühles, dem
„ die Belohnungen verweigert werden, welche Niemand
„ im Ernste verachten kann, erzeugt ein austrocknendes
„ Gefühl, welches die vorzüglichsten Geschäftsmänner
„ in ihren beßten Jahren aufreibt, wenn sie es nicht
„ vorziehen, einen Staatsdienst zu verlassen, in wel-
„ chem jedes nützliche Bestreben, jeder nicht gewöhnliche
„ Eifer, Anmaaßung genannt und als solche zurück-
„ gewiesen wird."

So ist es, Sire, wirklich in Sachsen! Um auch nicht den entferntesten Vorwurf der Partheilichkeit auf

mich zu nehmen, habe ich dies nach der Natur gezeichnete Gemählde eines durchaus geachteten Schriftstellers ausgeschrieben. Nicht alle E. K. M. umgebenden Staatsmänner dürften ihm beistimmen. Lange Gewohnheit, Vorurtheil und eignes Familieninteresse sind Brillen, durch welche die Menschen die Gegenstände ganz anders sehen, als sie sind. Aber ich könnte E. K. M. auch in Dresden Männer nahmhaft machen, welche Ihnen bezeugen würden, daß jenes Gemählde des geistvollen Rehberg, der ohne alles Privatinteresse schrieb, Zug für Zug wahr ist.

Dieser Nepotismus ist die eherne Schranke, durch welche das Beispiel der Gerechtigkeit und Humanität, welches E. K. M. geben, nicht durchdringen kann, und welcher verursacht, daß von den höchsten Stellen an, ein Geist der Despotie herrscht, welcher jeden Aufschwung der Talente, jeden guten Willen und jede Kraft unterdrückt. Wie Herren ihr Gesinde, so betrachten die Vorgesetzten ihre Untergebenen, und so behandeln sie solche. Jede Auszeichnung erregt unvermeidlich Widersacher. Der untergeordnete Staatsdiener, der nicht in dem tiefen, ausgefahrnen, löchrigen und sandigen Gleise bleibt, sondern sich, ohne von der Heerstraße zu weichen, ein neues Gleis bricht, wird angefeindet und fortgestoßen. Nur durch Blindheit, Gefangennehmen des Verstandes, Schmeichelei und Unterthänigkeit ist es möglich, sich beliebt zu machen. Denn auch in den oberen Regionen darf besondre Auszeichnung nicht vorkommen. Daher die große Unwissenheit der höheren Staatsdiener im Sächsischen. Es giebt im Lande gründliche und ausgezeichnete Juristen und gute Berg-

leute. Aber das ist Alles. In allen übrigen Fächern der Staatswissenschaften und der damit verbundenen technischen Wissenschaften giebt es keine ausgezeichneten und nur sehr wenig mittelmäßig bewanderte Männer. Im ganzen Geheimen Finanz-Collegio ist mir nur ein Rath bekannt, der diejenigen theoretischen Kenntnisse besitzt, welche sein Posten erfordert. Was ist die natürliche Folge dieses Mangels der erforderlichen theoretischen Kenntnisse? — Um sich nicht Dementie zu geben, sieht man in den Akten zurück, wie es vordem gemacht worden, und so wird es wieder gemacht. Ob damals schon gefehlt worden, ob die Umstände sich verändert haben, darauf kommt es nicht an; es bleibt beim Alten! Natürlich muß derjenige, welcher hiergegen Vorstellungen oder Vorschläge macht, bei welchem mit jenem Nothbehelfe nicht auszureichen ist und bei denen es auf Anwendung von Kenntnissen und eignes Urtheil ankommt, den Vorgesetzten in große Verlegenheit bringen, und um dieser entübriget zu seyn, wird die Quelle verstopft, d. h. der aus dem Gleise fahrende Untergebene wird entweder ins alte Gleis, oder ganz von der Heerstraße verdrängt. Unwissenheit ist immer mit Arroganz, Härte und Argwohn verschwistert. Denn man fürchtet den Einfluß zu verlieren, den man nach dem geheimsten Urtheile des Gewissens, zu erhalten nur dem Glücke, nicht seinen Verdiensten verdankt. Die Untergebenen dagegen, welche es bald einsehen, wenn ihre Vorgesetzten ihnen an Kenntnissen und Einsichten nachstehen, fühlen den Druck derselben um so schmerzhafter, weil sie dem Eigensinne derer sich unterwerfen müssen, welche nicht Verdienst, sondern Glück und Zu-

fall über sie stellte. Willig unterwerfen die Menschen sich der Leitung solcher Mitmenschen, deren Ueberlegenheit sie fühlen; aber mit Widerwillen gehorchen sie dem Unverstande und der Unwissenheit und nur Egoismus oder die Noth kann sie zwingen, diese Schmach zu ertragen.

Eine Ausnahme dieses alles verderbenden Nepotismus findet bei den gelehrten Rechtsstellen statt. Die Noth hat diese Ausnahme geboten, denn hier sind gelehrte Kenntnisse zu unentbehrlich, um sie nicht aufzusuchen. Aber diese Ausnahme bewirkt keine Veränderung in dem herrschenden Geiste und Tone der Staatsdienerschaft. Denn einmal ist die Ausnahme zu gering, um nicht sich unter der Menge zu verlieren, und den Ton des Ganzen anzunehmen, ohne welchen nicht in die Verbindung, den Umgang und den Wirkungskreis der Mehrzahl zu kommen oder doch nicht darin auszudauern ist. Sodann aber finden sich diese wenigen Ausgezeichneten nur zu oft eben durch diese Auszeichnung allzusehr geehrt und erhoben, um nicht aus eignem Triebe in den Ton der Süffisance, des Stolzes und der Verachtung einzustimmen.

Ueberdem werden die meisten dieser gelehrten Juristen aus dem Advokatenstande gewählt. Nicht zu gedenken, daß sie, die durch lange Uebung es sich zu eigen gemacht haben, die Sachen einseitig zu betrachten und gerade die Seite in das hellste Licht zu stellen, welche sie aufgefaßt haben, sich schwer wieder an die Unpartheilichkeit, Allseitigkeit und Ruhe des Richters gewöhnen werden; so gehört doch ein fester Karakter und schöne Grundsätze dazu, die nicht allzuhäufig angetroffen

werden, um nicht durch den schnellen Uebergang vom Advokaten, der in der Reihe der Staatsdiener gar keine Auctorität hatte, zu den angesehensten Staatsämtern, gereizt zu werden, sich für ein ausserordentliches Wesen zu halten, alle andren zu verachten und die neu erlangte Auctorität in ihrer vollen Macht zu gebrauchen und fühlbar zu machen.

Wie ist diesem Uebel abzuhelfen? wie diese scrophulöse Krankheit des Staates zu heilen? Durch Abschneiden einzelner Flechten und Geschwüre nicht! auch nicht durch Einimpfen vieler einzelner neuer Staatsdiener. Denn einmal würde es schwer seyn, viele solche Leute zu finden, die einer so besonderen Auszeichnung wirklich werth wären; und sodann würde man auch die Absicht verfehlen. Durch Ausschöpfen und Wiederzugießen wird die Richtung eines Stromes nicht verändert; jeder Tropfen, der hinein fällt, schwimmt mit dem Strome. Auch dadurch wird nichts gewonnen, daß E. K. M. die Besetzung der Stellen andren Behörden und andren Männern übertragen, oder daß alle Stellen aus dem Kabinette besetzt werden. Der Vorschlag dazu würde doch von einzelnen Kollegien oder Beamten gemacht werden müssen, und so lange der Vorschlag oder die Besetzung der Willkühr einzelner Beamten oder Kollegien anheim gegeben ist, werden Privatrücksichten und Privatverhältnisse immer ihren Einfluß behalten und ausüben. Das Uebel muß von Grund aus geheilt werden.

Nur dadurch, daß der Staat seine Diener sich selber zuzieht, durch Prüfungen das Verhältniß ihrer Brauchbarkeit erforscht, und sie in steter Aufsicht be-

hält, kann er sich versichern, sich brauchbare Staatsdiener zu verschaffen, die Würdigern hervorzuziehen und alle bei der erworbenen Brauchbarkeit zu erhalten *). Nicht dem Zufalle darf die Bildung der Staatsdiener überlassen werden, der Staat selbst muß sie durch Uebung nach den Regeln zuziehen, welche die Erreichung des Zweckes bedingen. Durch Prüfungen allein kann keine Ueberzeugung von der Brauchbarkeit der Staatsdiener erzeugt werden, denn es ist nicht möglich, solche genaue Prüfungen zu ersinnen, welche diese Ueberzeugung begründen könnten. Jedes Examen ist ein zu vorübergehender Akt, um den Kandidaten ganz zu erforschen. Auch sind die Kenntnisse es nicht allein, auf welche gesehen werden darf. Moralität, Ordnung, Akkuratesse, Regelmäßigkeit in der Arbeit sind eben so wesentlich. An sie muß der angehende Staatsdiener gewöhnt werden; sie können nur durch längere Beobachtung erforscht werden. Aber die Prüfungen sind nothwendig, um die Kandidaten in steter Uebung zu erhalten und das Mittel, das Verdienst, den eminenten Kopf auszuzeichnen und den Unbrauchbaren ganz auszuschließen. Um diesen Zweck zu erreichen, müssen sie streng, sehr streng seyn. Die in Sachsen üblichen Specimina, was will man aus ihnen entnehmen? Mannichfaltig, und auf alle Requisiten berechnet, müssen diese Prüfungen seyn. So wird der Brauchbare vom Unbrauchbaren, der Ausgezeichnete vom Gewöhnlichen unterschieden werden können **). Ist erst so viel ge-

---

*) Confer. v. Bülow Widerlegung der Rehbergschen Schrift über die deutsche Staatsdienerschaft.

**) Preußen hat in Ansehung der Zuziehung seiner Justizbedienten zu-

wonnen, dann wird es nur darauf ankommen, Regeln festzustellen, nach denen die Besetzung der Stellen mit Ausschluß aller Willkühr einer Privatperson ohne Ausnahme erfolgen muß. Vielleicht dürften folgende dem Endzwecke entsprechen:

1) Die höchsten Staatsdienerstellen besetzen E. K. M. nach eigner Wahl. Sie sind Landesvater; das Wohl des Staates ist Ihr Glück! auf Sie können Privatrücksichten keinen Einfluß haben; aber es ist nöthig, daß Sie die Männer, auf die Sie Ihr besondres Vertrauen setzen wollen, selber wählen. Dies Vorrecht muß sich so weit erstrecken, als es E. K. M. möglich ist, die Leute, aus denen Sie aszendiren lassen wollen, Selber zu kennen, mithin bis auf die Minister, Departementschefs, Präsidenten und Direktoren aller und die Räthe der höchsten Reichskollegien. Auch zu diesen Stellen müßte keiner gelangen, der nicht zuvor in unteren Staatsämtern gedient hat.

2) Die höchsten Reichskollegien, inclusive des Staatsrathes, mögen das große Vorrecht des höchsten Gerichtshofes zu Celle erhalten, kein Mitglied wider ihren Willen aufnehmen zu müssen und dieserhalb sich zu besprechen und zu ballotiren.

3) Alle übrigen Stellen im Staate, welche gelehrte Kenntnisse erfordern, werden in verschiedene Klassen

---

erst ein nachzuahmendes Beispiel gegeben. Als ich im Jahre 1803 durch meine Examenzensur zu einer vorzugsweisen Anstellung berechtiget, vom Großkanzler von Goldbeck nicht sogleich beachtet wurde, beschwerte ich mich dieserhalb beim Könige. In acht Tagen war ich angestellt. Aber warum ist das, was beim Justizwesen geschah, nicht in allen Departementen?

getheilt, um nach Maaßgabe der verschiedenen Examenzensuren besetzt zu werden. Kein Stand, keine Geburt, nichts als die Examenzensur *) giebt den Anspruch auf die eine oder andre Klasse. In jeder Klasse für sich entscheidet lediglich die Anziennität. Diese allein begründet auch das Avancement, es sey denn

a) daß Jemand in einer neuen Prüfung sich eine bessere Zensur erwürbe, oder

b) daß ganz besondre Verdienste E. K. M. vorgetragen und von Ihnen selbst die Beförderung befohlen würde.

4) Diejenigen Staatsdienerstellen, welche nur mechanische Kenntnisse im Rechnen und Schreiben erfordern, dürfen nur mit Invaliden und gedienten Soldaten, nach erworbener Routine besetzt werden. Auch sie werden nach Maaßgabe ihrer Wichtigkeit, gemäß der Rangordnung im Militär, in verschiedene Klassen eingetheilt. Das Alter des Versorgungsscheines begründet das Recht zum Eintritt.

Wenn denn so viel in der Staatsverfassung und Verwaltung zu tadeln ist, woher ist es denn gekommen, könnten E. K. M. mich fragen, daß es bisher so gut gegangen ist? Ist Sachsen nicht glücklich?

Ich könnte E. K. M. antworten: durchgehen Sie die Häuser der Bürger, die Hütten der Bauern, die Gerichtsstuben, die Büreaus der Staatsabgabeneinnehmer — hören und sehen Sie hier, was der Privatmann wohl erfährt! dann wiederholen Sie diese Fragen.

*) Um tüchtige Examinatoren zu erhalten, müssen nothwendig einige Fremde ins Land gezogen werden.

Aber ich will dies nicht antworten; ich gebe freudig zu, daß Sachsen im Allgemeinen glücklich ist, daß nur Wenige darben und unverschuldet Hunger leiden, und daß Sicherheit des Lebens, der Ehre, der Freiheit und des Eigenthumes, hier noch ihre Freistädten finden.

Aber könnte Sachsen nach seiner Lage, seinem Boden, der Industrie und Kraft seiner Einwohner und der großen Sittlichkeit, welche herrschend ist, nicht weit glücklicher, wohlhabender und mächtiger seyn? Könnte die Kultur nicht um Vieles vorgerückt seyn? könnte Moralität und Gerechtigkeit nicht noch allgemeiner seyn? Könnten die Menschen alle nicht besser, unschuldig fröhlicher und freudiger leben?

Und warum ist es so gut, als es ist? Nicht die Verfassung und die Verwaltung sind die Ursach; Sie, Herr, sind es! Ein gerechter, weiser und guter Fürst kann auch eine schlechte Verfassung weniger drückend, weniger schädlich machen. Was kann er aber bei einer guten Verfassung erst wirken? Und wenn nun ein träger, unthätiger, schwacher, leichtsinniger, ungerechter Fürst einmal den Thron besteigt? — Sollte nicht jede Verfassung so eingerichtet werden, daß auch dann der Schaden nicht leicht übergroß und allgemein seyn kann?

Die Sachsen sind ein herrliches Volk, und verdienen es wohl, glücklich zu seyn. Das Land verdankt Ihnen viel, fast Alles. Durch Ihr Beispiel haben Sie Tugend und Sittlichkeit verbreitet; Sie haben die drückende Schuldenlast, welche Sie fanden, gemindert. Sie haben lange Frieden und Ruhe erhalten, und als sie flohen, sie bald wieder zurückgeführt. Sie haben, was das Größte und in diesen Zeiten Schätzbarste ist, Sich

Selbst dem Lande erhalten. O krönen Sie das Werk! Beschließen Sie Ihre thätige und fruchtreiche Laufbahn, indem Sie Ihrem Volke mit Ruhe, Weisheit und Erfahrung, Güte und Gerechtigkeit eine Verfassung geben, welche das Glück des Landes sichert und auf ferne Zeiten Ihr segenreiches Andenken überträgt.

Säumen Sie nicht! Das Gute darf nie verschoben werden! Wer ist des morgenden Tages Meister und aller der Hindernisse, die morgen erwachsen können und heute nicht sind? Religion und Regentenpflicht sind Ihnen zu heilig, als daß ich zweifeln dürfte.

Aber wie? wie soll es angefangen werden? — Auf eben die Art, wie E. K. M. die Organisation des Militärs angefangen und schön vollbracht haben. E. K. M. richtige Einsicht und treffendes Urtheil hat sich erprobt in der Art, wie Sie bei dieser Umgestaltung zu Werke gegangen sind. Es ist die einzig sichere, die einzig Nutzen bringende.

Erlauben mir E. K. M. noch die Hauptgrundsätze herzustellen, nach denen, so wie ich glaube, wird verfahren werden müssen.

A. Gerechtigkeit muß das höchste Prinzip der ganzen Unternehmung seyn. Jeder Besitzstand muß geachtet, keiner ohne dringende Noth gestört werden. Selbst jeder Staatsdiener muß im Besitze der ihm eingeräumten Vortheile verbleiben. Wer auf seiner jetzigen Stelle nicht zu brauchen ist, wird es doch auf einer andern seyn; und wer ganz unbrauchbar ist, darf doch nicht verstoßen werden.

B. Das Gebäude werde ganz aufgeführt, kein Theil muß unausgebaut stehen bleiben. Denn Theile anzu-

bauen, welche nicht gebraucht werden, wäre Verschwendung; die benöthigten Zimmer aber müssen bewohnbar seyn, bis auf die der geringsten Domestiken; sonst ist von diesen nicht zu verlangen, daß sie ihre Schuldigkeit thun, und das Hauswesen leidet. Es ist ein großer Uebelstand im Preußischen, daß die Organisation so sehr langsam und so unterbrochen fortrückt, und daß besonders an die Unterbehörden noch fast gar nicht gedacht ist. Gleichwohl sind sie nicht weniger wichtig, als die höchsten. Wenn diese durch ihren Einfluß auf die Untergebenen von Bedeutung werden, so sind jene es durch ihre unmittelbare Einwürkung auf das Volk. Sie sind die feinen Fäden der Verbindung zwischen Volk und Regierung. Wenn man den Regenten mit der Seele, das Volk mit dem Körper und die Staatsdienerschaft mit den Nerven vergleicht, so wird man erkennen, daß ohne Gesundheit der feinsten Nervenäste die wechselseitige Einwürkung von Regenten und Volk unterbrochen wird. Nicht übereilen soll man sich; aber ununterbrochen hinter einander wegbauen, damit das Gemachte nicht verwittre und einfalle, bevor das Ganze fertig wird.

C. Keine Rücksicht, kein Einfluß muß einwürken. Nur das Glück des Staats und die Zweckmäßigkeit des Ganzen muß den Plan zeichnen und Festigkeit ihn ausführen.

D. Deutsch muß das Ganze in Idee und That, selbst bis auf die Namen seyn. Es wird eine Zeit kommen, wo der deutsche Sinn erwachen und die Fesseln abschütteln wird, die ihn jetzt drücken, sey es durch die Noth gezwungen oder geleitet durch ein mächtiges

Genie. Das Land, wo sich die meiste Deutschheit, der ursprüngliche Geist des Volkes am reinsten erhalten hat, wird das Hauptland seyn, an welches alles Uebrige angereiht werden wird und in welchem diejenigen Länder untergehen werden, welche den vaterländischen Sinn verlassen und verrathen haben.

Dies hindert nicht, alles Gute nachzuahmen, wo man es findet. Selbst vom Feinde muß man das Gute lernen. Aber wir Deutschen leiden nur zu sehr an der Krankheit der Nachahmungssucht. Daher ist die größte Vorsicht bei der Prüfung alles Fremden nöthig. Nicht alles ist wirklich gut, was dafür ausgeschrieen wird und die Dinge sehen oft in der Ferne ganz anders aus, als in der Nähe. Manches Gute paßt nicht an allen Orten! Im Zweifel hat das Bestehende, Alte, Herkömmliche immer den Vorzug. Wird aber auch etwas Fremdes angenommen, so muß es doch so naturalisirt, den Sitten und der Denkungsart des Volkes angepaßt und so bekleidet werden, daß das fremde Wesen als fremd nicht mehr zu erkennen ist.

E. Ein Mann muß das Ganze leiten, den Plan entwerfen und ausführen. Was würde wohl aus dem Militär geworden seyn, wenn E. K. M. nicht das Ganze dem General von Gersdorf, sondern einer Militärkommission übertragen hätten? Allerdings ist die Organisation des Zivilstandes mannichfaltiger und verwickelter; aber um so mehr ist Einheit nöthig. In Einen Stamm müssen alle Aeste sich einigen, zu Einem Zwecke, zu Einer Absicht, nach Einem Plane Alles gearbeitet werden. Diesen kann nur Einer festhalten. Die Menschen haben immer verschiedene Ansichten, sind

nie unter einen Hut zu bringen *). Was würde das für eine Maschine werden, in welcher dieses Rad nach dieser, jenes Rad nach jener Ansicht gebaut würde? Ueberdem können E. K. M. Einen Mann finden, der mit der höchsten Anstrengung arbeitet, alle Lebensfreuden, allen Lebensgenuß sich versagt, und nur dem Staate und seiner Schöpfung lebt, wie es seyn muß. Mehrere aufzufinden ist Sache der Unmöglichkeit. Einer würde den andern aufhalten und stören. Einheit und Konsequenz ist die Mutter der Weisheit und der Kraft; und ohne diese keine Schöpfung. Dieser eine Mann kann nicht Alles wissen, nicht Alles allein machen, und wenn er die größte Gelehrsamkeit, den besten Willen, die anhaltendste Thätigkeit besäße. „Er muß wählen: „das unternehmen, was er mit Zuversicht zu seinen „Einsichten und Kräften angreifen kann, und das „durch Andre arbeiten lassen, was er sich nicht zu„traut. Vorzüglich besteht sein eigenthümliches Talent „in der Kunst, die Arbeiten Andrer zu leiten und zu „benutzen. Eine allgemeine Einsicht in ihre Geschäfte „ist ihm dazu unentbehrlich: aber es ist nicht nöthig,

*) E. K. M. haben eine Kommission zur Ausarbeitung eines Planes der finanziellen Union Ihrer Länder ernannt. Ich bin aus dem eben angeführten und weil es lauter Praktiker sind, welche immer nur das Detail, das Einzelne im Auge haben, aber davon nicht das Gesammte, das Allgemeine zu abstrahiren gewohnt sind, so sehr ich sonst diese Männer einzeln schätze, doch überzeugt, daß sie nur dann etwas Brauchbares liefern werden, wenn sie ihr Geschäft einem einzelnen geschickten Manne übertragen und sich auf die Revision und Korrektur des von diesem gefertigten Planes beschränken. In der Beilage habe ich gewagt, meine Ansichten über die zu bewirkende finanzielle Union niederzulegen.

„ daß er diese alle selbst zu verrichten wisse. Dazu „ gehört eine Kenntniß der Sachen in ihren kleinsten „ Theilen und eine Fertigkeit in der mannichfaltigen „ Anwendung aller Grundsätze, die nur aus langer „ Beschäftigung mit einzelnen Gegenständen entspringt. „ Der Staatsmann aber hat mit vielen und sehr un„ gleichartigen zugleich zu thun. Verzehrt er seine „ Kräfte in der täglichen kleinen Arbeit, wodurch die „ Maschine nur im Gange erhalten wird, so unter„ bleibt das höhere, das nur er selbst zu leisten ver„ mag."

Lassen Sie mich, Sire, schlüßlich noch das Bild des Mannes zeichnen, von dem ich glaube, daß er dazu gemacht sey, die Organisation der sächsischen Staatsverfassung unter Ihrer Leitung und Genehmigung, auszuführen!

1) Er selbst sey jung, etwan zwischen 30 und 42 Jahren; aber er sammle um sich alte, erfahrne Rathgeber *). Erfahrung und Sachkenntniß sind erforderlich, um gründlichen Rath zu ertheilen. Aber die Jugend faßt Entschließungen, übersteigt die Hindernisse und führt mit Kraft und Festigkeit das Beschlossene aus.

2) Er muß gründliche theoretische Kenntnisse in den hauptsächlichsten Staatswissenschaften besitzen, aber kein sogenannter Gelehrter seyn. Diese, sind immer Systematiker und einseitig. Alles wollen sie in ihr schul-

---

*) In Preussen ist es jetzt umgekehrt. Hieraus allein möchten so manche Ereignisse erklärbar seyn. Nur die ungemein seltene Jugendkraft und Thätigkeit des Staatskanzlers von Hardenberg verhütet größere Mißgriffe.

gerechtes System zwängen, und wenn die Welt, die sie aus der Studierstube nicht kennen, sich nicht zwingen läßt, so wissen sie weiter keinen Rath, als zu schreien und zu schimpfen. Viel wissen und viel thun, ist fast nie bei einander! Aber es ist ein großer Unterschied zwischen einem Vielwisser und einem Manne, der gründliche Kenntnisse in einigen Wissenschaften hat. Ohne gründliche Einsichten und Kenntnisse aus dem Naturrechte, dem Staatsrechte, den Staatswissenschaften und insbesondere der Staatswirthschaft giebt es keine richtigen Begriffe über Staat, Staatsverfassung, deren Eintheilung, Staatsbedürfnisse und über alle staatsrechtlichen Verhältnisse. Ohne diese kann kein gesunder und in sich bestehender Plan einer Staatsorganisation gemacht werden. Dies ist aber nothwendig. Denn das Verfahren dabei kann kein andres seyn, als daß alle Begriffe a priori entwickelt und der Plan zuerst nach theoretischen Regeln der Gerechtigkeit und Politik, in sich gerundet und geschlossen, erschaffen und hingestellt, hiernächst aber vor der Ausführung sorgfältig geprüft werde, ob alles dieses nach dem bestehenden Zustande des Landes und dessen Bewohner ausführbar sey, oder welche Modalitäten und Abänderungen hierdurch nothwendig gemacht werden. Wird umgekehrt verfahren, so wird Stückwerk daraus und das Ganze wird ohne Konsequenz und Haltung seyn.

3) Der Mann muß überall klare Begriffe und Ansichten in seiner Rede und seiner Schrift zeigen. Nur was wahr ist, ist zu klaren Ansichten zu bringen, und wer daher immer deutlich, allgemein verständlich und einfach spricht und schreibt, giebt den sichersten Beweis,

daß er verstanden hat, was er spricht und schreibt, und daß seine Ideen auf Wahrheit beruhen. Bei einer Staatsorganisation ist es aber hohes Gesetz, daß keine Idee zum Grunde gelegt werde, deren Wahrheit, Gewißheit und Deutlichkeit nicht außer allem Zweifel gesetzt sind; denn an jeder klebt Menschenglück. Die hochtrabenden, dunklen und dem gemeinen Verstande unverständlichen Leute sind gefährlich, wenn sie erschaffen sollen. Jedermann muß die Gedanken fassen können, welche in den organischen Dekreten niedergelegt und verbreitet werden.

4) Er muß ein Selbstdenker seyn; da, wo Ideen fehlen, solche aus sich selbst zu entwickeln vermögen, und nicht bloß fremde Ideen sammeln und nachbeten. Dies ist immer das Zeichen eines schwachen Verstandes und schwachen Karakters. Auf der andern Seite aber giebt es Männer, die niemalen von Andren entlehnen wollen, die nichts stehen lassen können, was Andre gemacht haben, sondern Alles besser machen wollen. Zu geschweigen, daß sie viele Zeit verschwenden, welche sie nützlicher anwenden könnten, verrathen sie einen Egoismus, der sehr gefährlich ist, weil er zerstörend ist. Die Mittelstraße ist die beste. Eigne Ideen zu fassen und zu entwickeln, aber das Gute, was Andre geliefert haben, gern zitiren, beweist die wünschenswerthe Harmonie eines hellen Verstandes, und menschenfreundlichen, selbstsuchtslosen Gemüthes. Mißtrauisch muß man gegen diejenigen Menschen seyn, welche von sich selbst in herabsetzenden, erniedrigenden Bezeichnungen sprechen. Das ist nicht Bescheidenheit! es ist eine Ziererei, hinter welcher sich der Hochmuth versteckt. „Der Triumph

„ bescheidener Tugend ist: nichts verbergen, nichts ver- „ bergen müssen. “

5) Nicht nur überhaupt rechtschaffen und sittlich, sondern auch von theilnehmendem Gemüthe, liebevollen Herzens und humaner Sinnesart muß der Mann seyn, der an die Spitze gestellt werden soll, obgleich er unerschütterlich fest und unbeweglich die Ausführung dessen durchsetzen muß, was als gut erkannt und beschlossen ist. Es giebt Männer von so weichem Herzen, daß Klagen und Thränen sie allzuleicht rühren und oft die besten Vorsätze aufhalten und verändern. Das darf nicht seyn. Keine Rücksicht gegen Einzelne darf dem allgemeinen Wohle in den Weg treten. Umgekehrt giebt es Männer, welche immer nur die Sache im Auge behalten, den einzelnen Menschen, seine Leiden und seinen Schmerz für nichts achtend. Diese harten Seelen dürfen keine Lenker einer Staatsorganisation seyn. Eine neue Umgestaltung ist unzertrennlich vom Drucke, Zurücksetzung und Betrübung mehrerer Einzelnen. Auch deren Klagen müssen gehört und wenn sie gerecht sind, muß ihnen abgeholfen werden, wozu der gefühlvolle und kluge Minister immer Mittel finden wird, ohne seinen Plan zu verrücken.

6) Der Schöpfer einer neuen Staatsverfassung darf kein Dichter seyn *). Nicht daß ich die hehre Gabe der Dichtkunst verachtete! aber bei dem Staatsmanne muß nicht die Phantasie, sondern der Verstand vorwalten und herrschen.

---

*) Friedrich II. hat wohl Verse gemacht, aber er war kein Dichter.

7) Er muß in praktischen Staatsämtern gedient haben, wo möglich in mehreren, durchaus in untergeordneten. Weit weniger nöthig ist es, daß er in angesehenen Posten gedient habe. Die allgemeine, umfassende, höhere Ansicht findet ein guter Kopf von selber. Der weise Lessing spricht, daß zu einem richtigen Urtheile über alle politischen Angelegenheiten nichts weiter gehöre, als ein guter Kopf, eine Landkarte und die Bekanntschaft mit den politischen Verhältnissen der interessirenden Theile. Den Totaleindruck einer Landschaft vom Gipfel des inne liegenden Hügels faßt das Auge von selber; aber wer in dieser Landschaft Anlagen machen will, muß die körperliche Beschaffenheit der darin existirenden Gegenstände genau kennen und sie in der Nähe gesehen oder untersucht haben. Denn von einer gewissen Höhe nehmen sich die Dinge oft viel anders aus, als sie wirklich sind. Derjenige also, der einen Staat organisiren will, muß alle Klassen des Volks, den Wirkungskreis und die Einwirkung aller Staatsbeamten, bis auf die untersten genau und aus eigner Wissenschaft kennen, und auch den kleinen Dienst verstehen.

Aber er muß nicht allzulange im praktischen Staatsdienste zugebracht haben. „Eine zweckmäßige Reform „ist fast niemalen von einem Manne zu erwarten, der „durch denjenigen Geschäftsgang gebildet ist, welcher „einer Reform bedarf. Es gehört ein seltener Hang „zur Reflexion dazu, sich von dem großen Haufen „einzelner Fälle in der täglichen Arbeit der Staats„verwaltung zu dem Allgemeinen zu erheben, das den „Gegenstand der Gesetzgebung ausmacht. Wenige

„ Menschen besitzen die Gabe, ihre Beobachtungen zu „ generalisiren. Noch wenigere vermögen es, die Grundsätze, nach denen sie selbst handeln, bestimmt zu „ denken und deutlich zu entwicklen. Die Vorliebe, die „ aus der Gewohnheit und der Bekanntschaft mit kleinen, vielleicht unbedeutenden Vorzügen des Herkommens entspringt, verrückt den Gesichtspunkt. „

8) Ob der Mann, von dem die Rede ist, von adlicher oder bürgerlicher Herkunft, ob er ein Sachse ist, oder ein Ausländer, ist ganz gleich; ja ich möchte nicht bloß um des Vorhergehenden willen, sondern auch noch aus andren Gründen, bei übrigens gleichen Eigenschaften dem Ausländer den Vorzug geben *).

9) Aber er muß ohne viele Verwandte, ohne Konnexionen, ohne Liäsons seyn. Ausserdem wird er sich nicht losmachen können von Einflüssen, welche der Gerechtigkeit und Unpartheilichkeit Eintrag thun, und wenn sie häufig sind, den Plan verrücken und verderben. Auch der entschlossenste Mann, wenn er sonst ein fühlendes Herz hat, kann sich von den feinen Fäden nicht los reißen, mit welchen die Dankbarkeit, die Erkenntlichkeit, die Freundschaft, die Verwandtschaft, die Urbanität ihn umschlingen; und wer es könnte, dem möchte ich mein Lebensglück und das Wohl des Staates nicht anvertrauen. Die Ursachen dieser Einflüsse müssen also wegfallen. Kein Mann aus einer zahlreichen Familie, kein Mann von Konnexionen darf an die Spitze gestellt werden. Daß das Militär so gut eingerichtet

---

*) Die Bibel, dieses Buch, aus dem der Staatsmann so viel erlernen kann, stellt uns das Beispiel, im Joseph, auf.

worden ist, ist die Folge, daß E. K. M. den General Gersdorf wählten, der wenig Verwandte, wenig Konnexionen hatte. Die wenigen, welche existirten, sind allerdings sichtbar. Wie viele Männer würden zurückgesetzt, wie viele Talente vergraben, wie vieles Unrecht unvermeidlich geschehen seyn, wenn mehr Einflüsse statt gefunden hätten?! Von allen Requisiten ist dies eins der wesentlichsten.

10) Der Mann darf ferner kein sogenanntes Steckenpferd, keine hervorstechende Leidenschaft haben. Tausend Augen und Ohren lauern, ihm eine Seite abzugewinnen, von welcher ihm beizukommen ist; nur allzubald wird seine Leidenschaft oder sein Steckenpferd entdeckt seyn, und dann hat alle Gerechtigkeit und Freiheit ein Ende. Je listiger die umgebenden Menschen sind, je mehr Einfluß werden sie sich auf einen solchen Mann zu verschaffen wissen, der nur allzuleicht seiner Neigung unterliegt, und nicht er, sondern jene Listigen werden es seyn, welche das Land organisiren.

11) Vor allen Dingen muß er unabhängig und uneigennützig seyn. Es muß ihm nicht schwer fallen, seinen Platz augenblicklich zu verlassen, sobald er sich überzeugt, daß er das für wahr und gut Erkannte nicht auszuführen vermag. Nicht für sich, für Sachsens Wohl muß er arbeiten und die Pflicht ihm mehr gelten, als Ehre und Gewinn.

12) Endlich darf die Menschenkenntniß ihm nicht fehlen, welche erforderlich ist, die Menschen zu erforschen, sich die brauchbarsten Hülfsarbeiter zu erwählen, und einen Jeden auf den Posten zu stellen, welchen er am besten ausfüllt.

Wo Sie einen Mann finden, fragen E. K. M., der alle diese Eigenschaften besitzt? Ich habe keinen Beruf, einen Vorschlag zu machen. Ist es Ihr Wille, einen solchen Mann zu erforschen, so werden Sie ihn finden. Es ist in Ihrer Nähe ein Mann, voll edler Vaterlandsliebe und Menschenkenntniß, der Bekanntschaft mit Männern und mit den Wissenschaften hinlänglich besitzt, und den — was ich für das Wichtigste halte — kein Vorurtheil leiten wird, Ihnen Vorschläge zu machen, wie seine Ueberzeugung und sein Gewissen sie ihm gebieten. Dies ist der Kabinettssekretär und Hofrath Kohlschütter.

Ich, mein König, schließe mit der Bitte, dies Memoire als einen Beweis meiner Dankbarkeit und meiner Huldigung aufzunehmen. Ich habe nichts zu wünschen, als daß ich einem edlen deutschen Volke wenigstens in irgend Etwas nützlich geworden seyn möchte. Ich habe wahrhaft, freimüthig und unverzagt gesprochen, wie man mit einem Könige sprechen muß, in dessen Hand das Glück von Millionen gelegt ist.

Sollte E. K. M. noch über irgend einen Punkt mehr Detail oder näheren Aufschluß verlangen, so haben Sie zu befehlen. Mit Freuden werde ich jede meiner berufsfreien Stunden dazu widmen, um Ihnen den Eifer zu beweisen, der lebenslang nicht ersterben wird bei E. K. M.

Beilage.

Prinzipien der Unirung des Finanzwesens sämmtlicher königlich sächsischer Lande *).

I.

Um alle jetzt bestehenden Abgaben gleichförmig in allen Provinzen machen zu können, ohne das Verhältniß aufzuheben, in welchem sie bisher die Staatslasten zu tragen verpflichtet, zugleich aber auch berechtiget waren, kommt es darauf an: eben dieses Verhältniß selber auszumitteln. Dasselbe beruht aber:

1) auf dem Betrage der von einer jeden Provinz bezahlten Grundsteuer. Dieses ist die ursprüngliche, nothwendige und hauptsächliche allgemeine Abgabe, welche auch, da sie als eine von den Revenüen der Grundstücke abzurechnende, mithin den Werth des Eigenthumes derselben bestimmende Last, mit dem theilweisen Besitze des Staatsterritorii selber verknüpft ist, unverändert erhalten werden muß. Es beruht ferner

2) auf dem Betrage aller andren Abgaben, welche als Surrogate der Grundsteuer anzusehen sind, und welche insgesammt der Generalisirung und darum der nöthigen Veränderung unterliegen müssen.

*) Da ich mit dem Finanzwesen der einzelnen Provinzen zu wenig vertraut bin, und es mir an allen Hülfsmitteln hier fehlt, so kann ich keinen detaillirten Plan ausarbeiten, sondern nur a priori Prinzipien aufstellen, deren Einfachheit jedoch ihre sichere und und leichte Anwendung in concreto verbürgen wird.

Weil aber diese Abgaben Surrogate der primitiven Besteuerung sind, so ist es nothwendig zu balanciren, in wie weit die Provinzen darinn von einander abgewichen sind, an die Stelle der Grundsteuer andre Abgaben zu setzen und dadurch jene zu verringern. Endlich beruht es

3) auf dem Betrage der eine jede Provinz oder Distrikt betreffenden Schuldenlast. Denn um soviel wird das Gesammtvermögen der Einwohner jeder Provinz vermindert, welche nicht verlangen darf, daß andre ihre Schulden bezahlen sollen, die vielleicht in Bezahlung ihrer eignen Schulden fleißiger gewesen sind.

II.

Zu dem Ende muß von einer jeden Provinz und Distrikte eine spezielle Tabelle, aller und jeder Staats- und Provinzialabgaben, deren Betrages in der Fraktionssumme, der Kontribuenten, der Verwendung, des Schuldenzustandes und deren Abführung angefertiget werden.

III.

Diese Tabelle muß den Zustand der Dinge vor dem 1ten Januar 1806 darstellen; denn in Ansehung aller Schulden sowohl als Abgaben, welche nach dem 1ten Januar 1806 entstanden sind, muß zuvor genau untersucht werden, ob solche nach Recht und Billigkeit der Provinz besonders oder ausschließlich zur Last fallen, oder einer allgemeinen Ausgleichung unterliegen müssen. Im letztern Falle werden solche sogleich als allgemeine Staatslasten betrachtet und bei dem Provinzial-Finanzwesen gar nicht weiter berücksichtiget. Behufs dieser, von einer niederzusetzenden Kommission Deputirter von allen Provinzen und einiger Rechtsgelehrten, anzustellen-

den Untersuchung, müssen jedoch von diesen neueren Abgaben und Schulden spezielle Tabellen gefertiget werden.

IV.

Diejenigen seit dem 1ten Januar 1806 entstandenen Abgaben und Schulden aber, welche einer jeden Provinz ausschließlich zur Last fallen, werden zu dem Betrage desjenigen geschlagen, was jede Provinz noch ausser denen bis zum 1ten Januar 1806 fest stehenden Grundsteuern zu entrichten hat.

V.

Denn alle und jede direkte Grundsteuern, so verschieden auch ihre Namen seyn mögen, welche vor dem Jahre 1806 zu entrichten gewesen sind, möge es Geld oder Naturalien oder Dienste gewesen seyn, welche an irgend eine Staats- oder Ständische Kasse entrichtet worden sind, bleiben bestehen, werden aber künftighin, unter einem Namen, an eine einzige Kasse, jedoch in monatlichen Ratis, abgeführt und solchergestalt deren Erhebung vereiniget.

VI.

Von allen andern, sowohl direkten als indirekten Steuern und Abgaben, welche bis zum 1ten Januar 1806 an königliche oder ständische Kassen entrichtet werden mußten, sind diejenigen abzuziehen, welche

1) vermöge allgemeiner Gesetze und Verordnungen im ganzen Lande gleichförmig und nach einerlei Vorschrift zu königlichen Kassen entrichtet werden mußten, denn in Ansehung dieser bedarf es nicht erst einer Gleichstellung der Provinzen, vielmehr ist deren Beibehaltung, Abschaffung oder Umänderung hiervon unabhängig.

2) Diejenigen, welche zu Anstalten, Einrichtungen und Dispositionen kontribuirt wurden, welche lediglich zum Nutzen einer oder einiger Provinzen dienen und woran die übrigen keinen Theil haben. Diese fallen auch künftig ausschließlich den dabei interessirten Provinzen zur Last, und werden besonders verwaltet.

VII.

Alle übrigen Abgaben und Lasten in einer jeden Provinz werden zusammengerechnet und der Totalbetrag unter die Einwohnerzahl repartiret. Der geringste Quotient, welcher hierdurch in allen Distrikten des Landes gefunden wird, ergiebt die Normalzahl und diese wieder mit der Einwohnerzahl multipliziret, den Betrag desjenigen, was in jeder Provinz als allgemeine Staatslast von dem Gesammtbetrage ihrer entrichteten Abgaben abzurechnen, und bei dem Provinzial-Finanzwesen nicht weiter zu berücksichtigen ist.

VIII.

Der Ueberschuß dagegen, den jede Provinz über diese solchergestalt gefundene Fraktionssumme, bisher an Abgaben dem Staate entrichtet hat, muß auch ferner von ihr ausschließlich noch über die Grundsteuern entrichtet werden.

IX.

Von den Schulden, welche eine jede Provinz nach §. III. und IV. ausschließlich hat, wohin auch die bisher von einigen Provinzen oder Kreisen gemeinschaftlich getragenen in der Art zu rechnen sind, daß sie nach der bisherigen Kontributionsart unter sie vertheilt werden, müssen zuförderst diejenigen abgezogen werden, welche sie nicht selber für sich, oder nach Verhältniß ihres

Antheiles zum Gesammtstaate kontrahirt hat, sondern welche nur von ihr, entweder allein oder in Verbindung mit andren Provinzen und Kreisen, für den ganzen Staat übernommen oder garantirt worden sind. Diese sind nicht als Provinzial- sondern als allgemeine Staatsschulden anzusehen, müssen nunmehro vom gesammten Staate übernommen werden, und kommen beim Provinzial-Finanzwesen nicht weiter in Betracht; es müßte denn seyn, daß andre Provinzen ihren Antheil solcher übernommenen allgemeinen Staatsschulden schon abgetragen und bezahlt hätten.

X.

In diesem Falle ist zu unterscheiden, ob

a) alle Provinzen des Landes, solche Schulden übernommen und nur einige davon dieselben schon ganz oder zum Theil abbezahlt haben, oder aber

b) ob nur einige Provinzen dergleichen Staatsschulden übernommen, und von diesen eine oder einige solche ganz oder zum Theil berichtiget haben.

In jenem Falle bleiben die noch unbezahlten Schulden Provinzialschulden: im letztern Falle werden solche Staatsschulden; es muß aber denen Provinzen, die ihren Antheil abgetragen haben, der Betrag zu Gute gerechnet werden, welches in der Art am besten geschehen kann, daß der Zinsenbetrag ihnen an dem nach §. VIII. gefundenen Ueberschusse, oder falls dieser nicht zureichen sollte, an den Grundsteuern abgerechnet wird.

Die Erörterung dieser Fragen erfolgt von der schon §. III. erwähnten Kommission. Kann diese sich nicht einigen, so entscheidet eine dazu zu ernennende Deputation des Oberappellationsgerichtes ohne prozessualische Weitläuftigkeiten kompromissorisch.

XI.

Von denjenigen Schulden nun, welche einer jeden Provinz ausschließlich zur Last fallen, ist a) der Betrag der Zinsen zu berechnen, und b) ein Amortisations-quantum dazu zu fügen, welches den 30ten Theil des Kapitales betragen könnte. Von dieser Summe ist dasjenige abzuziehen, was sowohl von den Grundsteuern als auch allen übrigen §. VI. erwähnten Abgaben bisher zur Bezahlung der Zinsen und des Kapitales verwendet worden ist. Der Ueberschuß wird zu dem Betrage desjenigen geschlagen, was jede Provinz noch ausser den Grundsteuern aufzubringen hat. Sollte, der nicht wahrscheinliche Fall eintreten, daß eine Provinz bisher mehr als den 30ten Theil ihres Passivkapitales ausser den Zinsen aufgebracht habe, so wird ihr dieses in eben der Art zu Gute gerechnet, wie §. X. bestimmt worden.

XII.

Nachdem solchergestalt sowohl die Zinsen als die Rückzahlung des Kapitales gesichert worden, übernimmt der Staat alle Provinzialschulden als Staatsschulden, mit der Verbindlichkeit, einen Amortisationsfond anzulegen.

XIII.

Wenn nun nach §. IV. VIII. und XI. der Gesammtbetrag desjenigen ausgemittelt worden, was jede Provinz außer denen von ihr bis zum 1ten Januar 1806 entrichteten Grundsteuern noch besonders zu kontribuiren hat, so kommt es nun darauf an, diese Summe in der Provinz selber zu repartiren. Bei der bisher blos im Auge gehabten Ausgleichung der Provinzen unter sich, war es nicht nöthig, an den Unterschied zwischen Stadt und Land zu denken. Bei der Subrepartition aber ist dies allerdings nothwendig, weil Stadt und

Land nicht auf gleiche Weise kontribuiren, indem dieses ungleich mehr Grundsteuern bezahlt als jenes. Es muß daher mit Hinzurechnung der in §. VI. Nro. 1. erwähnten Abgaben, insofern solche nicht bestehen bleiben, sondern aufgehoben werden, das Verhältniß, in welchem Stadt und Land bisher kontribuirt haben, ausgemittelt und darnach der Totalbetrag unter beide vertheilt werden. Hiernächst erst erfolgt die Subrepartition, sowohl bei den Städten, als auf dem Lande besonders.

XIV.

Der Totalbetrag dessen, was nach §. XIII. aufgebracht und auf Stadt und Land subrepartirt werden muß, wird ohne alle Ausnahme auf alle und jede Grundstücke, respective als eine neue oder Ergänzung der alten Grundsteuer gelegt. Es ist nicht nothwendig, daß es bei dieser Grundsteuer verbleibe, wie sich §. XIX. zeigen wird; aber sie muß als solche erst berechnet werden, um eine gleichmäßige und gerechte Vertheilung herauszubringen. Die Subrepartition geschieht nach dem natürlichen Werthe der Grundstücke, von deren reinen Ertrage, wie sich von selbst versteht, die schon vorhandenen Grundsteuern in Abzug gebracht werden müssen.

XV.

Alle Grundsteuern werden in das Hypothekenbuch eingetragen. Zu dem Ende wird (mit Aufhebung des Lehnsnexus) das musterhafte preußische Hypothekenwesen eingeführt, mit der Abänderung, daß sub Rubr. II. eine eigne Kolonne für die Staatssteuern eingeschaltet wird, in welche jedoch die neuen Steuern, je nachdem sie vermehrt oder vermindert werden, nicht ab- und

zugeschrieben werden dürfen, sondern es braucht nur der Steuerfuß eingetragen zu werden, nach welchem sodann das Quantum leicht zu berechnen ist, und dem die Priorität vor allen andern Ingrossationen beizulegen ist.

XVI.

Alle und jede Abgaben, außer den Grundsteuern, die schon am 1ten Januar 1806 statt fanden, und denen nach §. XIV. zu repartirenden und außer den §. VI. Nro. 1 erwähnten, cessiren. Der Staat kann sie zwar fortdauern lassen; sie sind aber sodann nicht als alte, sondern als neu eingeführte nach den Modalitäten des §. XVIII. beliebte Staatslasten zu betrachten.

XVII.

Wenn nun dem §. II. genügt und die §. III. und X. nothwendig befundenen Entscheidungen gemacht worden sind; so kann jeder mittelmäßige Rechenmeister in 4 Wochen ausrechnen, wieviel jede Provinz nach bisherigen Rechten ausschließlich dem Staate zu entrichten verbunden ist, und wieviel der Staat dadurch von allen zusammen erhält.

XVIII.

Natürlich kann dies zu den Bedürfnissen des Staates nicht zureichend seyn; denn derselbe erleidet ja nach §. III. VII. IX. und XVI. sehr bedeutende Ausfälle. Um nun zu wissen, wieviel noch nöthig ist, muß

a) der Bedarf des Hofstaates,

b) der Zivil- und Militär-Etat des Landes,

c) die Zinsen der Staatsschulden und deren Amortisationsfond,

d) das für den Schatz und für unvermuthete Ausgaben festzustellende Quantum ausgeworfen und

summirt und davon dasjenige abgezogen werden, was nach §. VI. Nro. 1 und XIV. aus den Provinzen eingehet. Das Fehlende muß durch neue Abgaben (oder als neu beibehaltene alte) aufgebracht werden.

Da ich nicht einen Plan zu dem neuen sächsischen Finanzwesen, sondern nur die Prinzipien der Finanzunion der Provinzen habe ausarbeiten wollen, jener auch nicht allein a priori, und nicht ohne Lokalkenntnisse und ohne genaue Tabellen zu entwerfen ist; so kann ich mich auf die Frage, auf welche Weise und mittelst welcher Abgaben dieses Fehlende aufzubringen sey, nicht einlassen, nicht einmal auf die Erörterung der nothwendigen Fragen:

1) ob es zweckmäßig sey, nach der Anforderung der Physiocraten alle und jede Abgaben einzig und allein in Grundsteuern zu erheben?
2) ob außer der Grundsteuer noch andre direkte Abgaben empfehlenswerth sind?
3) ob die indirekten Abgaben den Vorzug vor den direkten verdienen, ob sie allein oder mit diesen kumulative einzuführen sind, und
4) welches das natürliche, oder doch das angemessenste Verhältniß zwischen beiden sey?

Nur ganz kurz bemerke ich, daß die Anforderung der Physiokraten mir unstatthaft scheint, weil nicht bloß die Grundeigenthümer, sondern auch die Rentiers und Ouvriers im Staate Schutz finden, und die Behauptung, daß diese die auf die rohen Produkte geschlagenen Grundsteuern mittelbar consumendo mitbezahlen müßten, wohl nicht gegründet ist, da der Preis der Produkte nicht von der inländischen Konsumtion allein dependirt; ferner daß

ausser der Grundsteuer mir auch direkte Personensteuern, z. B. Kopfsteuer, empfehlenswerth scheinen; daß endlich ich den indirekten Steuern, besonders dem Gränzzolle und der Konsumtionssteuer, welche letztere wohl so einzurichten wäre, daß sie der Moralität nicht schädlich ist, vor den direkten sehr den Vorzug gebe, und daß jene endlich nach meiner Ansicht recht mannichfaltig, mehr auf Gegenstände des Luxus und der freien Willkühr, als des Bedürfnisses, vor allen Dingen so eingerichtet werden müssen, daß nicht der ehrliche Mann für den leichtsinnigen Betrüger des Staats mitbezahlen muß.

XIX.

Welche Abgaben nun auch beliebt werden mögen, wobei jedoch Stadt und Land wieder besonders zu unterscheiden, so können nur drei Fälle eintreten: entweder der Staat bringt das §. XVIII angegebene Manquement gerade durch anderweitige Abgaben auf, oder mehr oder weniger. Für den erstern Fall ist nichts weiter zu erinnern. Im zweiten Falle können die Grundsteuern herabgesetzt werden, und zwar alle und jede, sowohl die alten, als die nach §. XIV repartirten neuen, nach Verhältniß ihres Betrages. Im letzten Falle endlich müßten die Grundsteuern noch erhöhet werden, wobei in eben der Art, wie §. XIV angegeben worden, zu verfahren ist.

XX.

Indem der Steuerfuß in das Hypothekenbuch eines jeden Grundstückes eingetragen wird, wird er eine bleibende Reallast desselben, seinen Werth motivirend.

Aber selbst bei der Grundsteuer ist Stadt und Land genau zu unterscheiden. Dort sind Gebäude zu versteuern und zu taxiren. Dies kann nur nach den Baumaterialien geschehen, deren Preis aber keiner allgemeinen Bestim-

mung unterworfen werden kann. Ueberdem sind Gebäude vergänglich und ganze Städte kommen in Verfall. An eine unveränderliche Grundsteuer kann daher bei den Städten nicht gedacht werden; vielmehr müssen die Städte unter sich eine Gesellschaft in Betreff ihrer Grundsteuern bilden, solche unter sich besonders repartiren und diese Eintheilung von Zeit zu Zeit (30 — 50 Jahren) einer Revision unterwerfen.

Anders mit dem platten Lande! Die reine Bodenrente ist etwas Bleibendes, insofern man von dem Preise der Produkte abstrahirt, der für alle Grundstücke zu jeder Zeit im Ganzen derselbe ist. Wenn daher der reine Ertrag der Grundstücke, abgesehen von allen Zufälligkeiten der Lage, der Industrie oder Nachlässigkeit des Besitzers (Anger, Lehbungen rc.) Zeitumständen u. s. w., abgeschätzt wird, so wird dadurch für ewige Zeiten das Verhältniß des ursprünglichen Werthes der Grundstücke festgestellt, der allein Gegenstand der Grundbesteurung des Staates seyn kann, da nur Grund und Boden Theile des Staatsterritorii sind, nicht das damit künstlich in Verbindung gesetzte. Um also einen bleibenden, unveränderlichen Steuerfuß für alle ländliche Grundstücke (zu denen auch natürlich die städtischen Feldmarken gehören) mit Gerechtigkeit auszumitteln und festzustellen, kommt es nur darauf an: die reine Bodenrente aller Grundstücke, der großen und kleinen, der Ritter=, Bauer=, Koßäthen und Kolonistengüter durch eine zuverlässige Taxe im ganzen Lande gleichmäßig zu erforschen. Es könnte scheinen, daß dies ein allzuschwieriges, langweiliges, kostspieliges und unsicheres Geschäfft sey. Aber dem ist nicht so, wenn in folgender Art verfahren würde:

1) Müssen von Sachverständigen ganz genaue Taxprinzipien entworfen, und darin besonders die Erkennungszeichen der verschiedenen Bodengattungen deutlich angegeben werden. Physik und theoretische Landwirthschaft sind so weit vorgeschritten, daß dies keine allzuschwierige Aufgabe ist.

2) Wird das ganze Land in ziemlich gleich große Taxationsdistrikte eingetheilt, z. B. der kottbussische Kreis in zwei.

3) Für jeden Kreis werden drei Taxkommissarien aus den, als rechtschaffene und sachkundige Männer bekannten Gutsbesitzern verschiedener Stände ausgewählt und vereidiget.

4) Damit aber unter diesen Gleichförmigkeit obwaltet, wird eine Generaltaxkommission ernannt, welche zuerst im ganzen Lande die Güter der Distriktstaxkommissarien abschätzt, ihnen dabei die Anwendung der Taxprinzipien praktisch darthut, und sodann von den letztern Eine Taxe unter ihren Augen aufnehmen läßt.

5) Die Distriktstaxkommissarien schätzen darauf ohne Aufenthalt alle und jede Grundstücke, große und kleine ab. Wenn an einem Orte mehrere Güter gleicher Art, z. B. mehrere Bauern-Kossäthengüter, sind, so brauchen nicht alle umständlich abgeschätzt zu werden, sondern es ist genug, daß dies bei einem geschieht, bei den andern aber nur untersucht wird, in wie fern sie merklich schlechter oder besser dotirt sind. Das Summum des Begriffes: merklich, muß bestimmt werden.

6) Wenn die Generaltaxkommission ihr sub. Nro 4 bestimmtes Geschäfft beendigt hat, so hat sie noch

Bayerische Staatsbibliothek München

die Arbeiten der Distriktskommissionen zu revidiren. Zu dem Ende wählt sie sich einige der abgeschätzten Dörfer, wenigstens drei, untersucht und vergleicht genau die aufgenommnen Taxen, und fügt ihre Bemerkungen bei. Finden sich Spuren von Unverständigkeit, Nachlässigkeit und Partheilichkeit, so müssen diese weiter verfolgt, und wenn sie sich bestätigen, die Abschätzung des Distriktes durch andere Kommissarien auf Kosten der ersteren bewirkt werden.

7) Die Taxkommissarien erhalten während der Arbeit nur mäßige Dieten; nach deren Vollendung aber werden die fleißigsten und accuratesten besonders ausgezeichnet und belohnt.

8) Die Taxen sind entweder nach schon vorgenommenen Vermessungen, oder in deren Ermangelung nach Saat- und Erndteregistern, welche jedoch durch unverdächtige Zeugen (bei den Rittergutsbesitzern besonders durch Bauern, und so umgekehrt) zu bestärken oder zu berichtigen sind, vorzunehmen. Fehlen auch diese, so müssen die Grundstücke von einem vereideten Feldmesser überschlagen werden.

9) Nach beendigter Taxation wird unter Aufsicht der Generalkommission ein Generalkataster gefertiget.

Mainz,
gedruckt bei Johann Wirth, Betzelsgasse, Lit. C. Nro. 128.

Bayerische Staatsbibliothek München

L. Weber

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Grävell, Maximilian Karl Friedrich Wilhelm,

Sachsens Wiedergeburt Ein Sendschreiben an Se. Majestät König Friedrich August

Mainz 1814

40.6828
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10702438-2